



Aktionsplan „inklusives Winnenden“ 2025



Foto: Stephan Haase

I. Inhaltsverzeichnis

I. Abkürzungsverzeichnis	3
II. Abbildungsverzeichnis	3
III. Tabellenverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Einführung – was bedeutet Inklusion?.....	5
2. Rechtliche Entwicklung.....	7
3. Die Bevölkerung in Winnenden	9
4. Der Aktionsplan „inklusives Winnenden“.....	12
4.1 Das Ziel.....	12
4.2 Der Entstehungsprozess	14
4.3 Die Parameter für den Aktionsplan.....	16
4.3.1 Konkrete Formulierung der Maßnahmen	16
4.3.2 Festlegung der Zuständigkeit für die Umsetzung	16
4.3.3 Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung.....	16
4.3.4 Nachvollziehbarkeit des Umsetzungsstatus anhand eines Ampel-/Smiley-Systems.	17
5. Die Handlungsfelder für Winnenden	18
5.1 Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung & Teilhabe von Menschen mit Behinderung als übergeordnete Handlungsfelder.....	20
5.1.2 Übergeordnete Maßnahmen zur Zielerreichung.....	21
5.2 Handlungsfeld Digitalisierung	23
5.2.1 Ausgangssituation	24
5.2.2 Zielsetzung.....	25
5.2.3 Maßnahmen für die Zielerreichung	26
5.3 Handlungsfeld „Kinder und junge Erwachsene“	28
5.3.1 Ausgangssituation	29
5.3.2 Zielsetzung.....	29
5.3.3 Maßnahmen für die Zielerreichung	30

5.4 Handlungsfeld „Integration“	31
5.4.1 Ausgangssituation	31
5.4.2 Zielsetzung	32
5.4.3 Maßnahmen für die Zielerreichung	33
5.5 Handlungsfeld „Freizeit, Kultur & Engagement“.....	34
5.5.1 Ausgangssituation	35
5.5.2 Zielsetzung.....	35
5.5.3 Maßnahmen für die Zielerreichung	36
5.6 Handlungsfeld „Sport“	37
5.6.1 Ausgangssituation	37
5.6.2 Zielsetzung.....	38
5.6.3 Maßnahmen für die Zielerreichung	39
5.7 Handlungsfeld „Barrierefreiheit & Mobilität“	40
5.7.1 Ausgangssituation.....	41
5.7.2 Zielsetzung.....	42
5.7.3 Maßnahmen für die Zielerreichung.....	43
6. Ausblick.....	48
IV. Literaturverzeichnis.....	50
V. Anlage	52
V.1 Beschlussfassung Verwaltungsausschuss.....	52
V.2 Kooperationsvereinbarung Paulinenpflege Winnenden e. V.....	53
V.3 Maßnahmenpriorisierung der Kleingruppen	57
V.4 Auszüge aus der Öffentlichkeitsarbeit.....	60
V.5 Übersicht Barrierefreiheit und Mobilität in Winnenden	69
V.6 Statistik.....	75
V.7 Gesetzestext UN-BRK.....	82

I. Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BG	Behindertengleichstellungsgesetz
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IT	Informationstechnik
L-BGG	Landesbehindertengleichstellungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
S.	Seite
u. a.	unter anderem
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention)

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Visualisierung des Inklusionsgedanken	5
Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Menschen mit Behinderung in Winnenden (Stand Dezember 2024)	9
Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Menschen mit Behinderung nach GdB (Stand Dezember 2024)	10
Abbildung 4: Geschlechtsdifferenzierte Altersverteilung von Menschen mit Schwerbehinderung in Winnenden (Stand Dezember 2024)	10
Abbildung 5: Der Entstehungsprozess des Aktionsplans "inklusives Winnenden"	14
Abbildung 6: Die Handlungsfelder des Aktionsplans "inklusives Winnenden".....	19

III. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen des übergeordneten Handlungsfelds "Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung & Teilhabe von Menschen mit Behinderung"	22
Tabelle 2: Maßnahmen des Handlungsfelds "Digitalisierung"	27
Tabelle 3: Maßnahmen des Handlungsfelds "Kinder und junge Erwachsene".....	30
Tabelle 4: Maßnahmen des Handlungsfelds "Integration"	33
Tabelle 5: Maßnahmen des Handlungsfelds "Freizeit, Kultur & Engagement"	36
Tabelle 6: Maßnahmen des Handlungsfelds "Sport"	39
Tabelle 7: Maßnahmen des Handlungsfelds "Barrierefreiheit & Mobilität"	47

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit großer Freude präsentieren wir den ersten Aktionsplan für Inklusion der Stadt Winnenden. Dieser Plan basiert dabei nicht nur auf einem freiwilligen Engagement, sondern auch auf einer gesetzlichen Verpflichtung, die uns als Stadt und Gesellschaft im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundes- und Landesrechts zuteil wird. Diese Verpflichtung fordert uns heraus, Barrieren zu erkennen und abzubauen, um eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch unabhängig von seinen individuellen Voraussetzungen gleichberechtigt leben und teilhaben kann.



Foto: Stephan Haase

Inklusion ist kein Zustand, den wir von Heute auf Morgen erreichen können, sondern ein fortlaufender Prozess, der kontinuierliches Engagement und die Bereitschaft erfordert, dazuzulernen und nachzubessern. Der vorliegende Aktionsplan ist das Ergebnis enger Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Fachleuten und Institutionen.

Ein besonderer Dank gilt dabei den Mitgliedern des Arbeitskreises, welche sich mit großem Engagement in die Erarbeitung dieses Aktionsplans eingebracht haben. Ihre Expertise und ihre konstruktiven Vorschläge haben entscheidend dazu beigetragen, dass wir diesen wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiven Stadt Winnenden gehen können. Auch der Paulinenpflege Winnenden e. V. möchte ich herzlich für die Kooperation im Rahmen der Beantragung von Förderleistungen aus dem Programm #1BarriereWeniger der Aktion Mensch zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschenden bei den Arbeitskreistreffen danken. Darüber hinaus gilt mein Dank natürlich auch allen beteiligten Ämtern der Stadtverwaltung, sowie einzelnen Mitarbeitenden des Amts für Soziales, Senioren und Integration, für ihr Engagement und die Begleitung des Prozesses.

Dieser Aktionsplan stellt die Grundlage und den Beginn für eine Entwicklung hin zu einer inklusiven Stadt Winnenden dar. Dabei ist es uns wichtig, diesen Plan fortlaufend weiterzuentwickeln. Der Arbeitskreis Inklusion wird sich daher weiterhin unter der Moderation der Stadtverwaltung treffen, um die Fortschritte zu evaluieren und den Plan an die sich verändernden Bedürfnisse der Stadtgesellschaft anzupassen. Diese regelmäßige Überprüfung gewährleistet, dass die Maßnahmen tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen. Inklusion ist jedoch nicht allein die Aufgabe der Stadtverwaltung oder des Gemeinderats, sondern eines jeden Einzelnen von uns. Es geht darum, eine Kultur des Miteinanders zu fördern, die auf Respekt, Toleranz und Wertschätzung für die Vielfalt aller Menschen basiert. Wir möchten ein Umfeld schaffen, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen eingebunden und akzeptiert fühlen.

Die vor uns liegende Aufgabe ist groß und wird Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass wir, wenn wir alle zusammenarbeiten, eine positive Veränderung bewirken können. Ich bin fest davon überzeugt, dass eine inklusive Stadt auch eine stärkere Stadt ist – und dass jeder von uns von einer Gesellschaft profitiert, in der alle die gleichen Chancen und Rechte haben. Ich lade Sie deshalb ein, sich weiterhin aktiv in diesen Prozess einzubringen. Ihre Ideen, Ihr Engagement und Ihre Unterstützung sind entscheidend, um unsere Stadt zu einem noch besseren, inklusiveren Ort zu machen.

Mit herzlichen Grüßen



Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

1. Einführung – was bedeutet Inklusion?

Weltweit leben etwa 650 Millionen Menschen mit einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung¹. Diese Zahl verdeutlicht die Dimension des Themas und stellt uns vor die Herausforderung, eine Gesellschaft zu gestalten, in der alle Menschen – unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Einschränkungen – die gleichen Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 26. März 2009¹ wurde ein grundlegendes Umdenken angestoßen, das nicht nur rechtliche, sondern auch gesellschaftliche Veränderungen nach sich zieht. Die Konvention stellt das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen auf ein selbstbestimmtes, barrierefreies Leben als grundlegendes Menschenrecht in den Mittelpunkt. Sie setzt den Fürsorgegedanken, der lange Zeit das Bild von Menschen mit Behinderung prägte, in den Hintergrund und fordert stattdessen die Anerkennung der Rechte und Würde jedes Einzelnen. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Vision einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, in der jede Person, unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung, aktiv am Leben teilhaben kann.

Inklusion bedeutet daher weit mehr als die bloße Integration von Menschen mit Behinderung in bestehende Strukturen. Es bedeutet, von Anfang an ein Umfeld zu schaffen, das allen Menschen – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Behinderung – die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung bietet. Dieser Ansatz geht weit über Barrierefreiheit hinaus und fordert eine Gesellschaft, die die Vielfalt ihrer Mitglieder anerkennt und fördert. Der Fokus liegt dabei auf der Selbstbestimmung jedes Einzelnen und auf der Förderung der Fähigkeiten der Menschen im Kontext einer starken und solidarischen Gemeinschaft.

Inklusion bedeutet, nicht nur Barrieren in der physischen Umwelt zu beseitigen, sondern auch soziale, kulturelle und kommunikative Hürden abzubauen. Es geht darum, alle Menschen als wertvolle Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen und zu unterstützen. Der Weg dorthin erfordert eine Veränderung in der Denkweise – hin zu einem umfassenden Verständnis von Gleichberechtigung und Teilhabe.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Inklusionsgedanken und zeigt, wie alle Mitglieder der Gesellschaft in eine gemeinsame, gleichwertige Gemeinschaft eingebunden werden sollten:

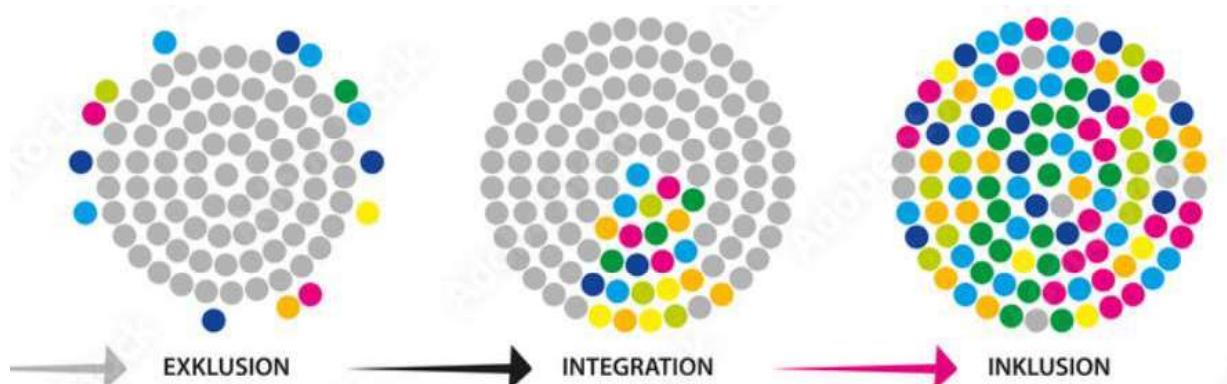


Abbildung 1: Visualisierung des Inklusionsgedanken²

¹ Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, UN-Behindertenrechtskonvention (Bonn: BMAS, 2018), S.4.

² Eigene Darstellung nach stock.adobe.com | E. Zacherl

Um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen, hat die Deutsche Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ ins Leben gerufen, der bereits mit einer Version 2.0 fortgeschrieben wurde³. Dieser Plan stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um die Rechte von Menschen mit Behinderung flächendeckend in Deutschland zu stärken und die notwendigen Strukturen zu schaffen.

Auch auf Landesebene wurde mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für Baden-Württemberg, veröffentlicht im Juni 2015, ein richtungsweisendes Dokument erarbeitet, das klare Ziele und Handlungsfelder definiert⁴.

An diese übergeordneten Plänen möchten wir mit dem Aktionsplan „inklusives Winnenden“ anknüpfen und auf kommunaler Ebene konkrete Schritte zur Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft unternehmen. Mit unserem Aktionsplan „inklusives Winnenden“ verfolgen wir das Ziel, die Vorgaben der UN-BRK umzusetzen. Dabei wurden insbesondere die Bedürfnisse und Wünsche der Menschen in Winnenden berücksichtigt und individuell, auf unsere Stadt zugeschnittene Maßnahmen erarbeitet. Der Aktionsplan ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt Winnenden.

³ Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ - Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)(2021).

⁴ Hrsg.: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2015, 2. Auflage August 2016).

2. Rechtliche Entwicklung

In Deutschland wurde das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung erstmals im Jahr 1994 in **Artikel 3 des Grundgesetzes (GG)** verankert:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG).

Bereits zwei Jahre zuvor, seit dem 1. Januar 1992, wurde das Vormundschaftsrecht durch das **Betreuungsrecht** ersetzt, welches den Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit ermöglichte.

Im Jahr 2001 folgte die Einführung des **Sozialgesetzbuches (SGB) IX**, das zahlreiche Regelungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderung bündelt⁵.

Ab dem 1. Mai 2002 regelt das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Rechts und der dazugehörigen Behörden auf Bundesebene⁶. Dem schloss sich das **Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)** für Baden-Württemberg mit seinem Inkrafttreten zum 01. Juni 2005 auf Landesebene an.

Um diese Gleichstellung auch auf den Bereich des privaten Rechts auszudehnen, trat am 18. August 2006 das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** in Kraft. Es erweitert die im SGB IX enthaltenen Vorschriften gegen Diskriminierung und umfasst sowohl das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot seitens des Arbeitgebers als auch das zivilrechtliche Verbot der Diskriminierung in alltäglichen Lebensbereichen⁷.

Im selben Jahr wurde, am 13. Dezember 2006, zudem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Am 24. Februar 2009 wurde die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** in Deutschland ratifiziert und trat schließlich am 26. März 2009 in Kraft.⁸ Sie stellt einen Wendepunkt in der Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderung dar und markiert den Übergang von einem Fürsorgeansatz zu einem inklusiven Verständnis. Die Konvention gewährt keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern stellt die universellen Menschenrechte aus ihrer Perspektive dar. Sie verdeutlicht, dass es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, Menschen mit Behinderung von Anfang an in allen Lebensbereichen gleichberechtigt miteinzubeziehen.

Die UN-BRK nimmt durch die klare Definition ihres Geltungsbereichs in Artikel 4 UN-BRK auch die Kommunen völkerrechtlich in die Pflicht zur Umsetzung:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“ (Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK)⁹

⁵ Astrid Eichstedt und Stefanie Wulff, Hrsg.: Aktion Mensch, Meilensteine der Behindertenrechtsbewegung (Aktualisierung: 24.03.2023).

⁶ Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Behindertengleichstellungsgesetz (2024).

⁷ Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (2024).

⁸ Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Die UN-Behindertenrechtskonvention (Berlin: DIMR, 2025).

⁹ Jegliche Zitate von Artikeln der UN-BRK wurden für den vorliegenden Aktionsplan der nachfolgenden Quelle entnommen: Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, UN-Behindertenrechtskonvention (Bonn: BMAS, 2018).

Am 1. Januar 2015 trat außerdem die Neufassung des L-BGG in Baden-Württemberg in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt regelt § 15 Absatz 1 L-BGG die Pflicht zur Bestellung eines bzw. einer kommunalen Behindertenbeauftragten auf Landkreisebene¹⁰.

Am 25. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen außerdem die **Agenda 2030** für nachhaltige Entwicklung. Diese umfasst 17 Ziele, welche bis 2030 erreicht werden sollen. Besonders die Ziele 5 „Geschlechtergleichheit“ und 10 „Weniger Ungleichheit“ setzen einen klaren Fokus auf Inklusion. Aber auch in den weiteren Zielen ist der Gedanke der Inklusion integriert und als grundlegende Voraussetzung verankert¹¹.

Seit dem 1. Dezember 2016 bildet das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der UN-BRK auf nationaler Ebene. In vier Reformstufen, die bis 2023 umgesetzt wurden, wurden wichtige Änderungen eingeführt, die die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung weiter fördern.

Unter anderem wurde mit dem Inkrafttreten des BTHG die Bestellung einer inklusionsbeauftragten Person seitens des Arbeitgebers, welche ihn in den Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten soll und auf die Erfüllung seiner obliegenden Verpflichtungen achtet, in § 181 SGB IX verankert¹².

Mit Blick auf die Zukunft tritt nun am 28. Juni 2025 das bereits 2021 beschlossene **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** in Kraft. Dieses Gesetz setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit um und führt EU-weite, verbindliche Standards für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen ein¹³.

Darüber hinaus existieren natürlich noch zahlreiche spezifische Verordnungen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen detailliert regeln. Die vorangehenden Ausführungen sind daher nicht abschließend und stellen lediglich den groben und für die Kommunen relevanten rechtlichen Rahmen dar.

¹⁰ Hrsg.: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) (2015), S. 13.

¹¹ Hrsg.: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Agenda 2030 – die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Stand: 14.07.2023).

¹² Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Sozialgesetzbuch und Bundesteilhabegesetz (2024).

¹³ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik, Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT Hessen, Informations Technik Zentrum Bund, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) (Stand: 19.12.2023).

3. Die Bevölkerung in Winnenden

In Winnenden leben zum Stichtag des 31.12.2023 insgesamt 29.436 Menschen¹⁴. Von diesen Menschen haben 4.593 eine Beeinträchtigung, Behinderung oder Schwerbehinderung. Dies macht einen Anteil von 16% an der Gesamtbevölkerung aus.

Dieses Verhältnis wird in der nachfolgenden Abbildung grafisch in einem Kreisdiagramm dargestellt:

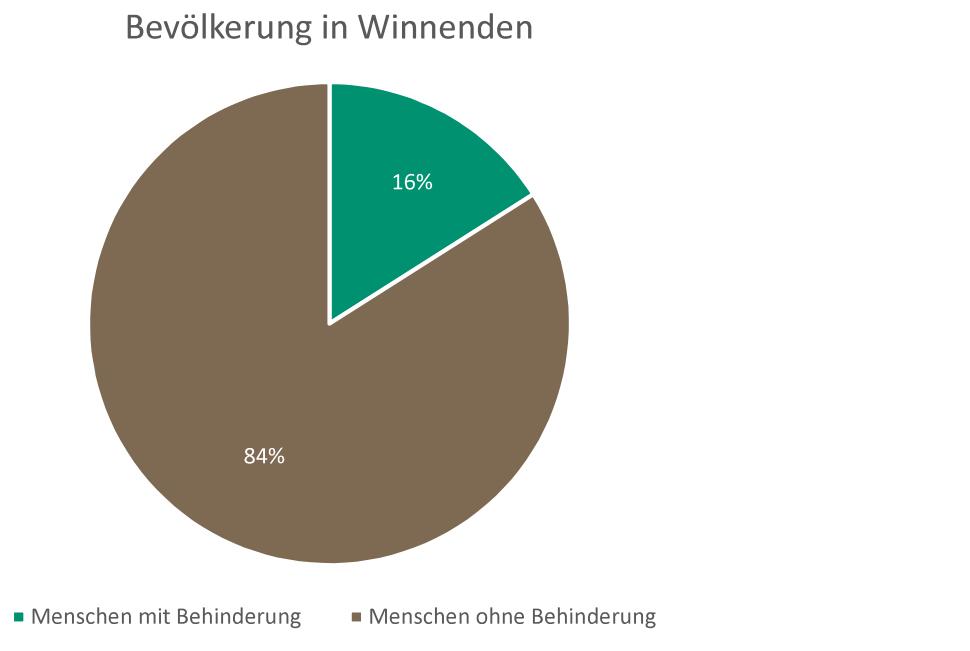


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Menschen mit Behinderung in Winnenden (Stand Dezember 2024)¹⁵

Für die Umsetzung der UN-BRK ist es zunächst wichtig, die Begrifflichkeiten Beeinträchtigung, Behinderung und Schwerbehinderung voneinander zu unterscheiden.

Als Behinderung gilt eine Funktionseinschränkung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 vor. Davor spricht man von einer Beeinträchtigung. Ab einem Grad der Behinderung von 50 gilt die jeweilige Person als schwerbehindert¹⁶.

Artikel 1 der UN-BRK definiert den Begriff **Behinderung** wie folgt:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

¹⁴ Hrsg.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bevölkerung, Gebiet und Bevölkerungsdichte (2024). (vgl. hierzu auch Anlage V.6 Statistik, S. 77)

¹⁵ Eigene Darstellung auf Basis der Statistikauswertung (vgl. Anlage V.6 Statistik, S. 77)

¹⁶ Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Schwerbehinderung laut SGB IX (2024).

Die nachfolgende Abbildung stellt den Anteil des jeweiligen Grads der Behinderung differenziert nach Geschlechtern in der Bevölkerung Winnendens dar. Dabei ist deutlich zu erkennen, dass die Mehrheit der 4.593 Menschen mit Behinderung sogar mindestens einen Grad der Behinderung von 50% und damit eine anerkannte Schwerbehinderung haben.

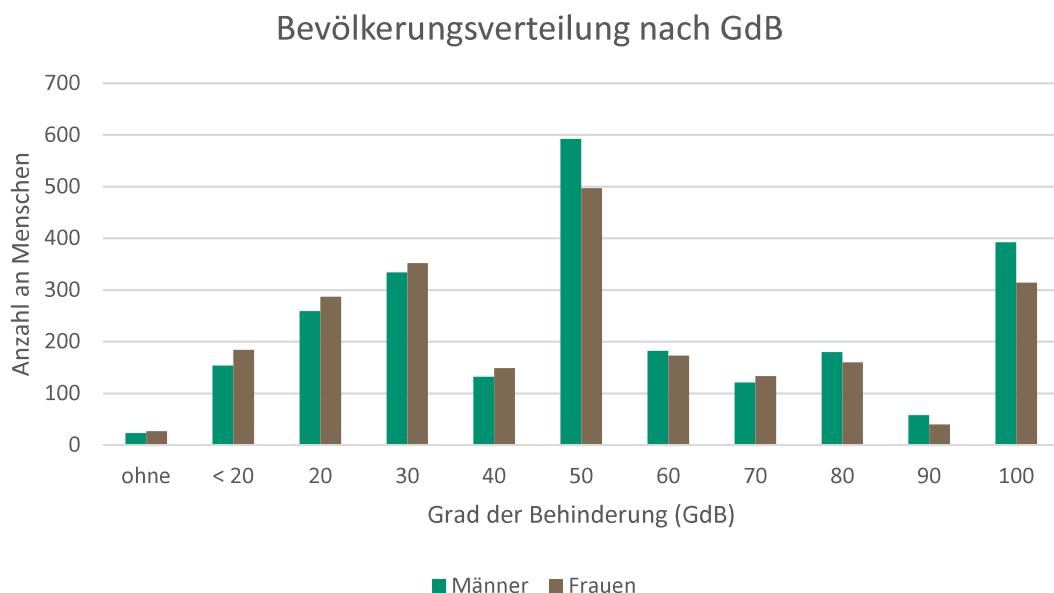


Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Menschen mit Behinderung nach GdB (Stand Dezember 2024)¹⁷

Insgesamt sind es 2.742 Menschen, für welche die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt wurde. Betrachtet man diese unter dem Alterspekt, so lässt sich ein deutlicher Anstieg der Anzahl an Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (GdB von mind. 50) mit zunehmendem Alter feststellen.

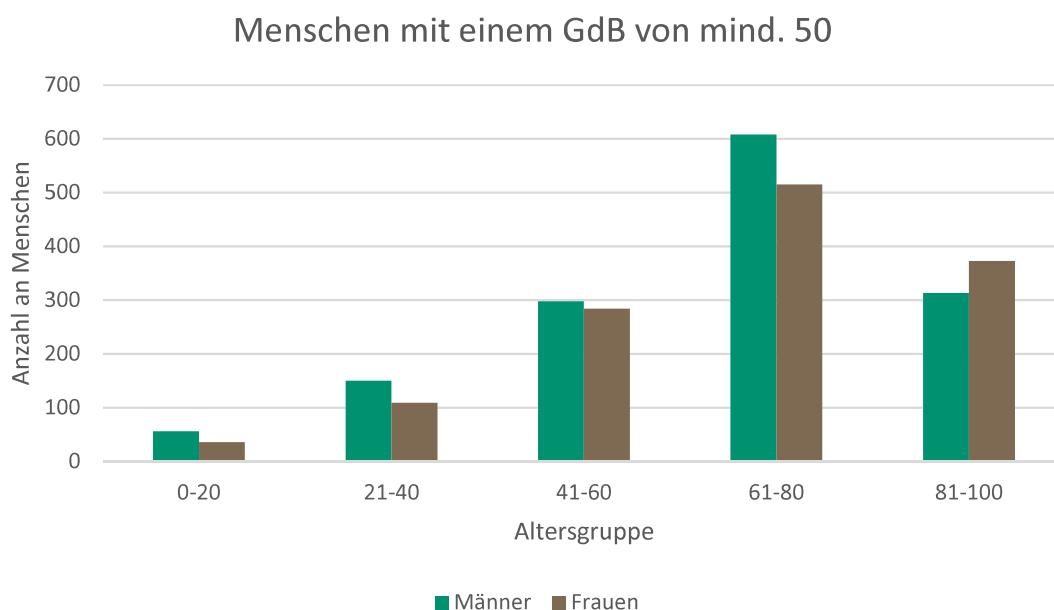


Abbildung 4: Geschlechtsdifferenzierte Altersverteilung von Menschen mit Schwerbehinderung in Winnenden (Stand Dezember 2024)¹⁸

¹⁷ Eigene Darstellung auf Basis der Statistikauswertung (vgl. Anlage V.6 Statistik, S. 78)

¹⁸ Eigene Darstellung auf Basis der Statistikauswertung (vgl. Anlage V.6 Statistik, S. 79 ff.)

Durch diese Abbildung wird deutlich, dass Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht unbedingt angeboren sein müssen. Gerade mit zunehmendem Alter oder durch Unfälle können im Laufe der Zeit bei jedem und jeder von uns Beeinträchtigungen ins Leben treten. Umso wichtiger ist es daher, dass wir für eine inklusive Gesellschaft und barrierefreie Umgebung in Winnenden sorgen.

Die verwendeten Zahlen sind jedoch nicht abschließend. Für eine ganzheitliche Betrachtung müssten auch die Anzahl an Menschen mit vorübergehender Beeinträchtigung oder die Menschen, welche noch keine Feststellung ihrer Beeinträchtigung beantragt haben mit in die Statistik einbezogen werden. Außerdem können unter bestimmten Umständen Menschen mit Behinderung, einer schwerbehinderten Person gleichgestellt werden. Hierzu liegen jedoch keine Erhebungszahlen vor. Eine abschließende Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Beeinträchtigung in Winnenden ist daher nicht möglich.

Die Auswertungen zeigen jedoch den nicht unbeachtlichen Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung Winnendens und heben damit die Bedeutung und dringende Notwendigkeit dieses Aktionsplans hervor.

Der Inklusionsgedanke, welcher in vorliegendem Aktionsplan verankert ist, bezieht sich allerdings nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderung, sondern ebenfalls auf Menschen, die aufgrund Ihres Migrationshintergrunds in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind. Im Rahmen dieses Aktionsplans wurde jedoch bewusst auf die Ausführung der Zahlen von Geflüchteten bzw. Menschen mit Migrationshintergrund verzichtet. Hierzu wird auf die ausführlichen Sachstandsberichte der Integrationsarbeit in Winnenden verwiesen.¹⁹

¹⁹ Hrsg.: Stadt Winnenden, Amt für Soziales, Senioren und Integration, Sachstandsberichte der Integrationsarbeit in Winnenden.

4. Der Aktionsplan „inklusives Winnenden“

4.1 Das Ziel

Die Zielsetzung dieses Aktionsplans basiert auf den Grundsätzen der UN-BRK, die die Rechte von Menschen mit Behinderung weltweit schützt und fördert.

Im Einklang mit dieser Konvention setzen wir uns als Stadt Winnenden dafür ein, eine Gesellschaft zu schaffen, die Menschen unabhängig von ihrer Behinderung aber darüber hinaus auch unabhängig ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer Religion die gleichen Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung bietet.

Artikel 1 der UN-BRK definiert das Ziel der Konvention als die

Förderung, den Schutz und die Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Achtung ihrer Würde.

Auf dieser Grundlage verfolgt unser Aktionsplan das übergeordnete Ziel, die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben in Winnenden sicherzustellen. Jeder Mensch soll unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen in der Lage sein, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens aktiv mitzuwirken.

Artikel 3 der UN-BRK beschreibt die allgemeinen Grundsätze der Konvention. Diese umfassen:

- Achtung der Würde, der individuellen Autonomie und der Unabhängigkeit der betroffenen Personen.
- Nichtdiskriminierung und die Garantie, dass alle Menschen gleiche Chancen und Rechte genießen.
- Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft sowie die Gewährleistung, dass alle Menschen aktiv in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbezogen werden.
- Barrierefreiheit, sowohl in physischer als auch in digitaler Hinsicht, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen.
- Gleichberechtigte Chancen in Bildung, Arbeitsmarkt, Kultur und Freizeit.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurden die Maßnahmen für den Aktionsplan „inklusives Winnenden“ gemeinsam mit den, teilweise selbst betroffenen, Bürgerinnen und Bürgern Winnendens innerhalb des Arbeitskreises „Inklusion“ erarbeitet und festgeschrieben.

Dabei wurde ein besonderer Wert auf die Partizipation der einzelnen Zielgruppen gelegt, um möglichst bedarfsorientierte und individuelle Maßnahmen zu erarbeiten. Die Förderung der selbstbestimmten Teilhabe, sowie die Chancengleichheit und die Anerkennung der Vielfalt standen während des Partizipationsprozesses dabei stets im Mittelpunkt.

Mit diesem Aktionsplan möchten wir die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht nur achten, sondern aktiv weiterentwickeln. Wir streben einen fortlaufenden Dialog mit der betroffenen Bevölkerung und allen relevanten Akteuren an, um sicherzustellen, dass Winnenden eine Stadt wird, in der jeder Mensch, unabhängig von seinen persönlichen Voraussetzungen, eine gleichwertige Teilhabe am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben genießen kann.

Der Stadt Winnenden ist es ein besonderes Anliegen, die Bedeutung des Themas Inklusion verstärkt in den Fokus zu rücken und damit für das Verständnis von Inklusion als Menschenrecht in der Gesamtgesellschaft zu sorgen. Der Aktionsplan soll alle Bürgerinnen und Bürger Winnendens sensibilisieren und in ihnen ein Bewusstsein für Inklusion schaffen, sodass eine uneingeschränkte Teilhabe am öffentlichen Leben für jeden Menschen zur Selbstverständlichkeit wird.

4.2 Der Entstehungsprozess

Die nachfolgende Abbildung stellt den Entstehungsprozess des Aktionsplans anhand eines Zeitstrahls dar:

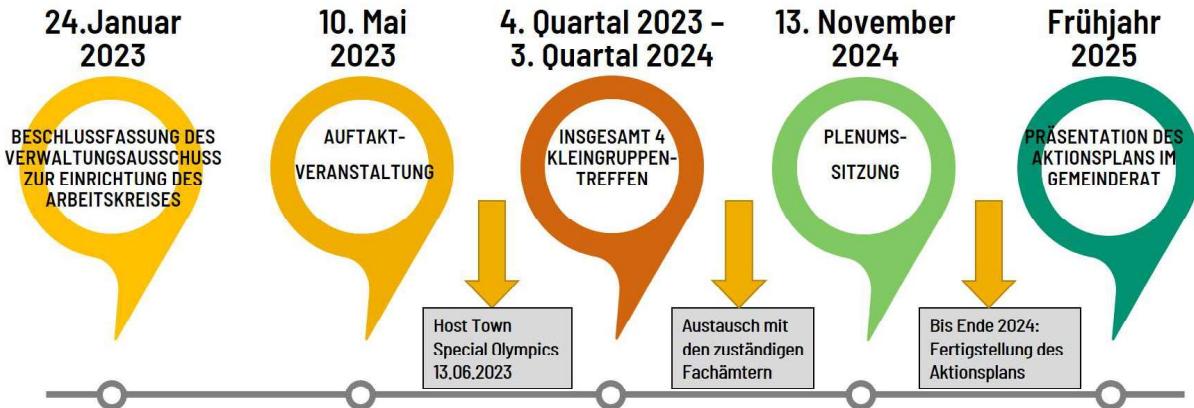


Abbildung 5: Der Entstehungsprozess des Aktionsplans "inklusives Winnenden"

Am **24. Januar 2023** wurde im **Verwaltungsausschuss** die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Entwicklung eines Aktionsplans für Inklusion in der Stadt Winnenden beschlossen.²⁰

Im Anschluss fand am **10. Mai 2023** die **Auftaktveranstaltung** im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Hier setzten verschiedene Referenten Impulse für die anschließenden Tischgespräche, in denen erste Ideen gesammelt wurden. Diese führten zur Bildung von Kleingruppen, aus denen die relevanten Handlungsfelder abgeleitet werden konnten.

Ein zusätzlicher Impuls für die Thematik kam durch die Teilnahme der Stadt Winnenden am „**Host Town Program** von **Special Olympics**, das gemeinsam mit anderen Städten im Rems-Murr-Kreis im **Juni 2023** durchgeführt wurde. Dieses Projekt verlieh dem Thema Inklusion zusätzlich eine besondere Bedeutung und sorgte für Aufmerksamkeit.

Zwischen **Juni 2023** und **September 2024** fanden für jede Kleingruppe insgesamt **vier Treffen** statt. Diese wurden quartalsweise von der Stadtverwaltung Winnenden organisiert und moderiert. Die ersten beiden Treffen dienten der Ermittlung des Handlungsbedarfs und der Sammlung von Maßnahmen. Im dritten Treffen, Anfang 2024, wurden die gesammelten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit priorisiert. Dies erfolgte durch eine Abstimmung mittels Klebepunkten, die an einer Metaplanwand angebracht wurden.²¹ Je mehr Punkte eine Maßnahme erhielt, desto höher wurde ihre Priorität eingestuft. Die spätere Auflistung der Maßnahmen innerhalb der Handlungsfelder erfolgt in der Reihenfolge dieser Priorisierung.

Auf Grundlage dieses ersten Maßnahmenportfolios fand ein **verwaltungsinterner Austausch** mit den jeweils zuständigen Fachämtern statt. Durch diesen Austausch wurde sichergestellt, dass alle relevanten Akteure der Stadtverwaltung frühzeitig eingebunden wurden. Dadurch sollte eine möglichst zielgerichtete Formulierung der Maßnahmen ermöglicht werden, die für ihre spätere Umsetzbarkeit sorgt. Zudem wurde

²⁰ vgl. hierzu Anlage V.1 Beschlussfassung (S. 54)

²¹ vgl. hierzu Anlage V.3 Maßnahmenpriorisierung der Kleingruppen (S. 59 ff.)

der Ist-Zustand in Bezug auf die Handlungsfelder durch den Austausch mit den Fachämtern analysiert und gemeinsam ein realistischer Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen festgelegt.

Im **August/September 2024** folgte ein **viertes Kleingruppentreffen**, in dem die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Fachämtern angepasst und gemeinsam mit dem Arbeitskreis finalisiert wurden.

Am **13. November 2024** fand schließlich die abschließende **Plenumssitzung** des Arbeitskreises statt. Alle Mitglieder der Kleingruppen, sowie weitere beteiligte Akteure und Institutionen kamen zusammen, um die erarbeiteten Maßnahmen der einzelnen Handlungsfeldern als Ergebnis der einzelnen Kleingruppenarbeiten durch die Stadtverwaltung vorgestellt zu bekommen. Zudem wurde der gesamte Entwicklungsprozess noch einmal nachvollzogen, sowie ein Ausblick auf die Weiterführung des Arbeitskreises und die Fortschreibung des Aktionsplans gegeben.

Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Aktionsplan „inklusives Winnenden“ bis zum Ende des Jahres 2024 ausgearbeitet. Die Empfehlungen aus dem Praxishandbuch Inklusion der Aktion Mensch stellten dabei die Grundlage für den gesamten Entstehungsprozess dar.²²

#1BarriereWeniger – Kooperaation mit der Paulinenpflege Winnenden e. V.²³

Durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Paulinenpflege Winnenden e. V. konnten für den gesamten Entstehungsprozess des Aktionsplans Gebärdensprachdolmetschende sowohl für die jeweiligen Kleingruppentreffen, als auch für die Arbeitskreissitzungen im Plenum bereitgestellt werden.

Die Finanzierung erfolgte dabei über das, durch die Paulinenpflege beantragte Förderleistung aus dem Förderprojekt #1BarriereWeniger der Aktion Mensch.

Durch diese Kooperation und Förderung, wurde eine möglichst breite und barrierefreie Beteiligungsmöglichkeit für den Arbeitskreis Inklusion geschaffen, von dem der gesamte Prozess profitierte. So konnte auch die Perspektive gehörloser Menschen ungefiltert und direkt in die Maßnahmenerarbeitung einfließen, was diese von Beginn an nachhaltig und lösungsorientiert gestaltet. Außerdem wurde damit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e) der UN-BRK direkt im Entstehungsprozess des Aktionsplans berücksichtigt, was einen entscheidenden und wichtigen Schritt hin zu dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft, welche wir in Winnenden erreichen möchten, darstellt.

²² Hrsg.: Aktion Mensch, Praxishandbuch Inklusion (2024).

²³ vgl. hierzu Anlage V.2 Kooperationsvereinbarung Paulinenpflege Winnenden e. V. (S. 55 ff.)

4.3 Die Parameter für den Aktionsplan

Für die Festschreibung der Maßnahmen in diesem Aktionsplan wurden insgesamt vier zu berücksichtigende Parameter festgelegt.

Die Definition dieser Parameter für die einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans soll dazu dienen, diese schnellstmöglich, lösungsorientiert und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und nachprüfbar umzusetzen.

4.3.1 Konkrete Formulierung der Maßnahmen

Die Maßnahmen dieses ersten Aktionsplans für Winnenden wurden bewusst und gezielt sehr konkret und eingrenzend formuliert.

Hierdurch sollen die Maßnahmen möglichst schnell umsetzbar und in ihrem Erfolg nachprüfbar sein.

4.3.2 Festlegung der Zuständigkeit für die Umsetzung

Nachdem die einzelnen Maßnahmen erarbeitet wurden, wurde bereits bewusst die Verantwortlichkeit für die spätere Umsetzung definiert und mit den zuständigen Fachämtern und Institutionen besprochen.

Damit sollte den verantwortlichen Stellen eine möglichst gute Vorbereitung geboten werden, um die Maßnahmen in der Folge schnellstmöglich umzusetzen und die entsprechenden Mittel dafür einplanen zu können.

Außerdem diente dieser frühzeitige Austausch als Unterstützung für die Erfüllung des ersten Parameters. So konnten bereits absehbare Hindernisse vor Festschreibung der Maßnahme im Aktionsplan geklärt oder die Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

4.3.3 Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung

Um den Erfolg, bzw. die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend nachprüfen und evaluieren zu können bedarf es natürlich auch eines dafür vorgesehenen Zeitpunkts.

Außerdem soll dieser den, für die Umsetzung verantwortlichen, Stellen als Orientierung für die Dringlichkeit der Umsetzung dienen.

Auch dieser zeitliche Aspekt wurde vorab mit den Fachämtern und Institutionen besprochen, sodass hier ein realistischer und doch schnellstmöglicher Zeithorizont für die Umsetzung festgelegt werden konnte:

Kurzfristig = bis zu 6 Monaten

Mittelfristig = zwischen 6 und 12 Monaten

Langfristig = bis zu 24 Monate

Der, für die Umsetzung vorgesehene, zeitliche Horizont beginnt dabei jeweils ab dem Zeitpunkt für welchen die Mittel im städtischen Haushalt, nach Beschlussfassung des Gemeinderats, durch das jeweilige zuständige Fachamt angemeldet wurden.

Der langfristige Zeithorizont wurde hier zunächst bewusst auf zwei Jahre festgelegt. Dieser dient jedoch eher als Orientierungszeitrahmen für die Fortschreibung des Aktionsplans. Denn nach zwei Jahren soll dieser erstmals für eine neue Version überarbeitet und um neue Maßnahmen ergänzt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei einigen, in dieser Version als langfristig definierten, Maßnahmen eine vollständige Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nicht möglich sein wird. Langfristig bedeutet in diesem Zusammenhang daher eher eine Verfolgung der Umsetzung des Maßnahmenziels über den Gesamtzeitraum hinweg. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen in der Folge in einer aktualisierten Version des Aktionsplans erneut mit angepassten Umsetzungsstatus aufgeführt werden, um die Zielerreichung weiterzuverfolgen.

4.3.4 Nachvollziehbarkeit des Umsetzungsstatus anhand eines Ampel-/Smiley-Systems

Durch dieses System soll der aktuelle Stand der Umsetzung für die jeweilige Maßnahme stets transparent für die gesamte Bevölkerung über die Homepage einsehbar sein.

Sofern sich der Status einer Maßnahme ändert, wird dieser schnellstmöglich angepasst.

So kann die Öffentlichkeit den Fortschritt des gesamten Aktionsplans möglichst niederschwellig und zeitgenau beobachten.

 = noch nicht umgesetzt

 = teilweise umgesetzt, in Bearbeitung

 = vollständige umgesetzt, erledigt

Das Statussystem wurde bewusst farblich und gleichzeitig symbolisch definiert, um den Aspekt der Barrierefreiheit selbstverständlich auch hier zu berücksichtigen.

5. Die Handlungsfelder für Winnenden

Für eine möglichst zielgerichtete Maßnahmenentwicklung haben wir uns dazu entschieden, die Mitglieder des Arbeitskreises nach ihren persönlichen Interessen und ihrem spezifischen Fachwissen in Kleingruppen aufzuteilen.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 10. Mai 2023 wurden, auf Basis des zuvor ermittelten Handlungsbedarfs für Winnenden, innerhalb des Arbeitskreises zunächst folgende acht Kleingruppen gebildet:

- Digitalisierung
- Barrierefreiheit & Mobilität
- Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Teilhabe von Kindern & jungen Erwachsenen
- Sport
- Kultur
- Integration
- LGBTQ+

Nach dem ersten Kleingruppentreffen wurde diese Struktur jedoch erneut bedarfsoorientiert angepasst:

Zum einen wurden die Kleingruppen „Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ und „Barrierefreiheit & Mobilität“ zusammengeführt, da sich zahlreiche thematische Überschneidungen zeigten. Hierdurch konnten die beiden Kleingruppen voneinander profitieren und ihre Maßnahmen gemeinsam weiterentwickeln.

Zum anderen wurde die Kleingruppe „LGBTQ+“ zunächst nicht weitergeführt, da es an der Teilnahme engagierter Bürgerinnen und Bürger an den Treffen mangelte.

In der Folge setzte sich der Arbeitskreis für die Erstellung dieses Aktionsplans schlussendlich aus den folgenden **sechs Kleingruppen** zusammen:

- Digitalisierung
 - Teilhabe von Menschen mit Behinderung & Barrierefreiheit und Mobilität
 - Teilhabe von Kindern und jungen Erwachsenen
 - Sport
 - Kultur
 - Integration

Die nachfolgenden Handlungsfelder für den vorliegenden Aktionsplan „inklusives Winnenden“ leiten sich aus den erarbeiteten Maßnahmen diese sechs Kleingruppen ab:



Abbildung 6: Die Handlungsfelder des Aktionsplans "inklusives Winnenden"

Die sechs Handlungsfelder werden im folgenden Teil dieses Aktionsplans genauer beschrieben. Dabei wird stets auf deren Notwendigkeit und den einschlägigen Handlungsbedarf eingegangen, sowie ein Einblick in die Ausgangssituation innerhalb der Stadt Winnenden im Bereich des jeweiligen Handlungsfelds gegeben. Außerdem wird die genaue Zielsetzung für das jeweilige Handlungsfeld definiert, bevor schließlich die einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung entsprechend der, unter Punkt 4.3 aufgeführten, Parameter tabellarisch aufgelistet und beschrieben werden. Zuvor wird jedoch noch auf die übergeordneten Handlungsfelder der Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung & Teilhabe von Menschen mit Behinderung eingegangen.

5.1 Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung & Teilhabe von Menschen mit Behinderung als übergeordnete Handlungsfelder

Vor Allem im Bereich der Bewusstseinsbildung, welche in Artikel 8 der UN-BRK verankert ist, besteht übergeordnet den einzelnen Handlungsfeldern ein hoher Handlungsbedarf. Inklusion sollte in jedem Lebensbereich mitgedacht und in allen Köpfen fest als Selbstverständlichkeit und Menschenrecht verankert sein. Durch die übergeordneten Handlungsfelder sollen Berührungsängste gegenüber dem Thema „Inklusion“ und Menschen mit Behinderung gezielt abgebaut werden. Durch Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit, soll langfristig ein positiver Inklusionsgedanke, wie er bereits in der Einführung dieses Aktionsplans beschrieben wurde, entstehen.

Artikel 8 UN-BRK Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

- a)** die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit [...]
- b)** die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c)** die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d)** die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderung und für deren Rechte.

Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Stadtverwaltung, aber auch innerhalb der Gesamtbürgerschaft Winnendens, finden sich daher in nahezu jedem der sechs Handlungsfelder wieder. Tabelle 1 fasst die Maßnahmen zusammen, welche sich keinem bestimmten Handlungsfeld zuordnen lassen, sondern als übergeordnete Maßnahmen auf jedes Handlungsfeld übertragen werden können.

Außerdem wurde die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ebenfalls als übergeordnetes Handlungsfeld definiert. Sie ist nicht gesondert, sondern vielmehr als Gesamtziel der einzelnen Handlungsfelder zu betrachten. Mit der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans, möchte die Stadt Winnenden die uneingeschränkte Teilhabe aller ermöglichen.

Die Maßnahmen wurden, wie bereits unter Punkt 4.2 erläutert, in der Reihenfolge ihrer Priorisierung in den Maßnahmenkatalog des jeweiligen Handlungsfelds aufgenommen.

5.1.2 Übergeordnete Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Schaffung der Stelle einer/s Inklusionsbeauftragten für die Stadtverwaltung Winnenden	Hauptamt (10); Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	langfristig	
verwaltungsinterne Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auf das Thema Inklusion durch Veranstaltungen im Rahmen des Projekts „Die Inklusiast:innen“ des Kreisjugendring Rems-Murr e.V.	Hauptamt (10); Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	kurzfristig	 In Bearbeitung: Die Stadt Winnenden plant im Mai 2025 eine „Woche der Inklusion“ aus den Mitteln des Förderprogramms Impulse Inklusion 2024. In diese Woche soll auch eine Veranstaltung des Projekts der „Inklusiast:innen“ einfließen. Amt 50 ist hierzu bereits mit dem Kreisjugendring im Austausch.
Ergänzung des Leitfadens zum Corporate Design um Barrierefreiheitsaspekte	Hauptamt (10)	mittelfristig	
Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheitsaspekten bei Flyern und Plakaten	Hauptamt (10)	kurzfristig	
Organisation eines Schulungsangebots zum Thema „Leichte Sprache“ für die Mitarbeitenden des Rathauses	Hauptamt (10)	mittelfristig	
Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei internen Vergabeverfahren	Tiefbauamt (66); Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65); Hauptamt (10)	kurzfristig	
Anregung einer Broschüre in leichter Sprache zu den finanziellen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung an den Landkreis	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	mittelfristig	

--	--	--	--

Tabelle 1: Maßnahmen des übergeordneten Handlungsfelds "Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung & Teilhabe von Menschen mit Behinderung"

5.2 Handlungsfeld Digitalisierung

Die fortschreitenden Digitalisierungsprozesse eröffnen einerseits zahlreiche neue Möglichkeiten, bringen jedoch auch gewisse Herausforderungen vor allem im Hinblick auf eingeschränkte Personengruppen mit sich. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden diesem Thema durch die Festschreibung als eigenes Handlungsfeld in diesem Aktionsplan mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Doch es ist nicht allein unser Wille, sondern auch die rechtliche Verpflichtung, welche sich aus Artikel 9 der UN-BRK und dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ableitet, die uns dazu führt Digitalisierung als Handlungsfeld im Zusammenhang mit dem Thema Inklusion zu eröffnen:

Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für [...]

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. [...]

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, [...]

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Das **BFSG** gilt für folgende Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28.06.2025 in den Verkehr gebracht werden²⁴:

- Hardwaresysteme einschließlich Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals: Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste oder für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- E-Book-Lesegeräte
- Telekommunikationsdienste
- Elemente von Personenbeförderungsdiensten: Webseiten, Apps, elektronische Tickets und Ticketdienste, Bereitstellung von Verkehrsinformationen, interaktive Selbstbedienungsterminals
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- E-Books und hierfür bestimmte Software
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

²⁴ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik, Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT Hessen, Informations Technik Zentrum Bund, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) (Stand: 19.12.2023).

Digital geht es häufig schneller und einfacher und ermöglicht auch gesundheitlich oder in Ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen eine direkte Beteiligung.

Dieser positive Nutzen tritt jedoch nur ein, wenn die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen zu digitalen Prozessen und Lebensräumen für alle Menschen, unabhängig ihrer Einschränkung gegeben sind. Erst dann kann die Digitalisierung insgesamt für alle Menschen und damit gesamtgesellschaftlich als Fortschritt betrachtet werden. Andernfalls laufen wir als Gesellschaft Gefahr, uns rückschrittlich und diskriminierend weiterzuentwickeln.

Um eine solche negative Entwicklung zu vermeiden bzw. umzukehren, hat es sich die Stadt Winnenden zur Aufgabe gemacht hier mit konkreten Maßnahmen entgegenzuwirken.

5.2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Winnenden hat seit der Gründung des Arbeitskreises bereits wesentliche Schritte unternommen, um die digitale Inklusion voranzutreiben und sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihren persönlichen Voraussetzungen gleichberechtigt an der digitalen Welt teilhaben können.

Die bereits umgesetzten Maßnahmen umfassen verschiedene technische und organisatorische Anpassungen, die die digitale Teilhabe erleichtern.

Auf der städtischen Homepage wurde bspw. eine Übersetzungsfunktion integriert, die den Zugriff auf Informationen in mehreren Sprachen ermöglicht. Diese Funktion wurde ebenfalls im Terminbuchungssystem qTermin eingeführt, um Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Sprachräumen den Zugang zu Dienstleistungen zu erleichtern.

Darüber hinaus wurde eine Barrierefreiheitserklärung auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht, um Transparenz über die bestehenden Barrierefreiheitseigenschaften der digitalen Angebote zu schaffen. Als weiteren Schritt zur Förderung der Barrierefreiheit wurde außerdem das Tool eyeAble auf der städtischen Homepage implementiert. Dieses ermöglicht es Nutzern, die Gestaltung der Website nach ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen, etwa durch Textgrößenanpassung oder Kontrasterhöhung.

Auch verwaltungsinterne Formulare und Anträge wurden bereits in das barrierefreie PDF-Format umgewandelt. So können bereits einige Abrechnungsformulare oder Auszahlungsbelege von den Mitarbeitenden im digitalen Workflow bearbeitet werden.

Trotz dieser Fortschritte steht die Stadt Winnenden jedoch noch vor großen Herausforderungen im Bereich der digitalen Barrierefreiheit. Eine der größten Schwierigkeiten besteht in der Übersetzung der gesamten Homepage in Gebärdensprache. Aufgrund rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit der Inhalte ist die vollständige Gebärdensprachübersetzung bislang nicht realisierbar. Dies ist ein Bereich, in dem die Stadt weiterhin nach Lösungen sucht, um die digitale Kommunikation auch für Menschen mit Hörbehinderungen zu verbessern und gleichzeitig die rechtlichen Anforderungen zu wahren.

Eine weitere Herausforderung, ist die Übertragung der Barrierefreiheit auf die City-App der Stadt Winnenden. Hier müssen die gleichen Standards wie auf der Homepage umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass auch Nutzer der App problemlos auf alle Angebote zugreifen können.

Zudem arbeitet die Stadt bereits an der Bereitstellung barrierefreier Formulare für die Bürgerschaft. Die einheitliche Umsetzung bringt jedoch einige Hürden und einen hohen Arbeitsaufwand mit sich, da die Formulare je nach Komplexität und Bereich unterschiedliche Anforderungen stellen.

5.2.2 Zielsetzung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stadt Winnenden im Bereich der digitalen Inklusion bereits Fortschritte erzielt hat, aber weiterhin vor einigen Herausforderungen steht. Die Stadt bleibt jedoch weiterhin gefordert, die digitale Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und insbesondere die Herausforderungen der Gebärdensprachübersetzung und der barrierefreien App, sowie der Bereitstellung digitaler Formulare im barrierefreien Format weiter zu adressieren.

Die Grundlage dafür bilden die gesetzlichen Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Stadt als Orientierung für ihre zukünftigen Entwicklungen im Bereich der digitalen Inklusion nutzt.

Langfristig wird das Ziel verfolgt, allen Bürgerinnen und Bürgern eine barrierefreie digitale Teilhabe zu ermöglichen, die sich an ihren individuellen Bedürfnissen und Einschränkungen orientiert, sodass sie problemlos auf alle Informationen zugreifen und digitale Angebote nutzen können.

5.2.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Bereitstellung städtischer Formulare im ausfüllbaren PDF-Format	Hauptamt (10)	mittelfristig	
			In Bearbeitung: mit der Umwandlung städtischer Formulare in das ausfüllbare und somit barrierefreie PDF-Format wurde bereits begonnen. Zunächst werden aktuell die verwaltungsinternen Formulare bearbeitet, um die Anwendungsfreundlichkeit zu erproben. Die externen Formulare für die Bürgerschaft werden anschließend sukzessive umgewandelt.
Prüfung und Verfolgung der Umsetzbarkeit einer Übersetzungsfunktion der städtischen Homepage und City-App	Hauptamt (10)	kurzfristig	
			In Bearbeitung: Die Einrichtung einer Übersetzungsfunktion der Winnender City-App wird überprüft. Erledigt: Eine Übersetzungsfunktion auf der Winnender Homepage wurde bereits eingerichtet.
Bereitstellung einer Bluetooth-Ohrmuschel bei Veranstaltungen im großen Sitzungssaal des Rathauses	Hauptamt (10)	erl.	
Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheitsaspekten bei Digitalisierungsprozessen	Hauptamt (10), Amt für Soziales; Senioren und Integration (50)	kurzfristig	

Implementierung eines Gebärdenvideos als zentraler Wegweiser auf der Winnender Homepage	Hauptamt (10), Amt für Soziales; Senioren und Integration (50)	mittelfristig	
Übersetzung des Terminbuchungssystems qTermin in verschiedene Sprachen	Hauptamt (10)	erl.	 Erledigt: Es wurde bereits eine Übersetzungsfunktion für die Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Ukrainisch eingerichtet. Bei Bedarf können weitere Sprachen hinzugefügt werden.

Tabelle 2: Maßnahmen des Handlungsfelds "Digitalisierung"

5.3 Handlungsfeld „Kinder und junge Erwachsene“

Artikel 7 und Artikel 23 der UN-BRK definieren deren Geltungs- und Anwendungsbereich ganz deutlich auch in Bezug auf die Unabhängigkeit des Alters. Er betont das Recht von Kindern mit Behinderungen auf Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten ohne Diskriminierung und mit angemessener Unterstützung. Damit muss auch der Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des bestehenden Handlungsbedarfs beleuchtet werden.

Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderung

- (1)** Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2)** Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3)** Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 23 UN-BRK Achtung der Wohnung und der Familie

- (1)** Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass [...]
- c)** Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten. [...]
- (3)** Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. [...]

Wie die Statistik zeigt, sind es häufig ältere Bevölkerungsgruppen, welche von Einschränkungen oder Behinderungen betroffen sind. Folglich zielen meist viele Maßnahmen zur Verbesserung auf diese Altersgruppe ab.

Doch was ist mit unserer Nachwuchsgeneration? Sie ist unsere Zukunft!

Wir in Winnenden sind der festen Überzeugung, dass wir gerade in dieser jungen Altersgruppe ansetzen müssen, um Inklusion vorzuleben und nachhaltig voranzutreiben. Aus diesem Grund war es uns ein besonderes Anliegen, dieses Handlungsfeld in den Aktionsplan aufzunehmen.

Selbstverständlich stellen die Maßnahmen der anderen Handlungsfelder auch für die Altersgruppe von Kindern und jungen Erwachsenen eine Bereicherung dar. Innerhalb dieses speziellen Handlungsfeldes möchte die Stadt Winnenden jedoch konkrete Maßnahmen für Kinder und junge Erwachsene im Bereich der Teilhabe, Bildung und Partizipation am gesellschaftlichen Leben schaffen. Dabei beziehen sich die Maßnahmen nicht nur auf Kinder mit Behinderung sondern auch auf Kinder mit Migrationshintergrund.

5.3.1 Ausgangssituation

Die Stadt Winnenden hat bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, um das Ziel einer inklusiveren gesellschaftlichen Umgebung für Kinder und junge Erwachsene zu erreichen.

So wurde bspw. die Schaffung einer heilpädagogischen Fachdienststelle im Stellenplan für 2025 beschlossen, um Kinder mit speziellen Förderbedarfen besser zu unterstützen.

Zudem wird im kommenden Jahr eine inklusive Beschreibung der Ferienprogramme in die Ausschreibung aufgenommen, um sicherzustellen, dass auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen gleichberechtigt an den Freizeitangeboten teilnehmen können.

5.3.2 Zielsetzung

Langfristig strebt die Stadt Winnenden eine vollständige und nachhaltige Inklusion aller Kinder und jungen Erwachsenen an, unabhängig von ihren individuellen Einschränkungen oder Bedürfnissen.

Das übergeordnete Ziel ist es, eine inklusive Gemeinschaft zu schaffen, in der alle jungen Menschen gleichberechtigt und ohne Barrieren an Bildungs-, Freizeit- und Sozialangeboten teilnehmen können.

Dies schließt sowohl den Zugang zu regulären Bildungsangeboten als auch zu außerschulischen und sozialen Aktivitäten ein, die für die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern und jungen Erwachsenen von entscheidender Bedeutung sind.

5.3.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Einstellung eines heilpädagogischen Fachdienstes für die städtischen Kindertageseinrichtungen	Amt für Jugend und Familien (51); Hauptamt (10)	kurzfristig	
Angabe der Barrierefreiheitsform von inklusiven Ferienprogramm-Angeboten im vorhandenen Beschreibungstextfeld	Amt für Jugend und Familien (51)	kurzfristig	
Einholung eines Expertenrats zum Thema Inklusion bei der Planung neuer Spielplätze	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	langfristig	

Tabelle 3: Maßnahmen des Handlungsfelds "Kinder und junge Erwachsene"

5.4 Handlungsfeld „Integration“

An dieser Stelle soll nochmal deutlich klargestellt werden, dass sich der Inklusionsgedanke dieses Aktionsplans nicht ausschließlich auf die Belange von Menschen mit Behinderung bezieht.

Selbstverständlich steht die Teilhabe von Menschen mit Behinderung übergeordnet und als zentrale Forderung der UN-BRK über allen Handlungsfeldern.

Inklusion bezieht sich im Sinne des Verständnisses dieses Aktionsplans jedoch auch auf Menschen, die aufgrund ihrer kulturellen Herkunft oder ihrer Religion potenziell sprachlich und in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind.

Dies leitet sich zudem auch aus den Artikeln 5 der UN-BRK ab. Artikel 5 fordert die Gleichheit vor dem Gesetz und den Schutz vor Diskriminierung, was bedeutet, dass geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen Zugang zu Rechten und Unterstützung haben müssen.

Artikel 5 UN-BRK Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. [...]

Der Artikel bildet damit die Grundlage für die inklusive Integration geflüchteter Menschen und stellt sicher, dass ihre Rechte und Teilhabe in allen Bereichen des Lebens gefördert werden.

Mit der Einrichtung dieses Handlungsfelds wollen wir gezielt bestehende Barrieren durch konkrete Maßnahmen abbauen. Kulturelle und religiöse Vielfalt sollte als Chance und nicht als Gefahr betrachtet werden.

5.4.1 Ausgangssituation

In Winnenden wurden in den vergangenen Jahren bereits wertvolle Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund ergriffen.

Die Stadtverwaltung arbeitet dabei neben den Regeldiensten eng mit ehrenamtlichen Initiativen und Kirchengemeinden zusammen und führt die geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Integrationsmanagements an deren Angebote heran.

Besonders hervorzuheben ist dabei das wöchentlichen Begegnungstreffen „Friday Welcome“, welches vom Freundeskreis Flüchtlinge Leutenbach und Winnenden e. V. ehrenamtlich organisiert wird und in den Räumen von Asarja e. V. stattfindet. Dieses Angebote bieten geflüchteten Menschen die Möglichkeit, sich regelmäßig auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und so ihre sozialen Netzwerke zu erweitern. Das Treffen ist ein wichtiger Begegnungsort, der den interkulturellen Dialog fördert und das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft stärkt.

Auch der Einsatz von ehrenamtlichen Dolmetschenden wird laufend durch das Amt für Soziales, Senioren und Integration der Stadtverwaltung koordiniert.

Darüber hinaus werden stetig neue Maßnahmen entwickelt, um den geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten in Winnenden eine gute Perspektive zu bieten. Erst im Herbst 2024 wurde die Ausbildung von Behördenlotzen durch die Stadtverwaltung initiiert, die durch ein Förderprogramm, gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, finanziert und innerhalb des Sachgebiets Integration im Amt für Soziales, Senioren und Integration organisiert wurde. Diese engagierten Helferinnen und Helfer bieten den geflüchteten Menschen wertvolle Unterstützung bei der Beantragung von

Sozialleistungen und begleiten sie bei wichtigen Behördengängen. Durch diese persönliche Begleitung wird den Betroffenen der Zugang zu bürokratischen Prozessen erleichtert und gleichzeitig ihre Selbstständigkeit gestärkt.

5.4.2 Zielsetzung

Trotz dieser positiven Entwicklungen bleibt die Integrationsarbeit weiterhin ein wichtiges Thema für die Stadtverwaltung. Sie begegnet durch verschiedene globale und migrationspolitische Ereignisse ständig zahlreichen neuen Herausforderungen und Veränderungen. Es bedarf daher einer ständigen Anpassung des Angebots der Integrationsarbeit. Dadurch unterliegt auch der unterstützende Ehrenamtskreis einem dynamischen Wechsel. Viele soziale Einzelfallbegleitungen finden dabei auch unbemerkt statt. Die Herausforderung der Stadtverwaltung besteht in der fortlaufenden Heranführung der geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund an bürgerliche und zivilgesellschaftliche Strukturen unter ständig wechselnden Bedingungen. Ziel ist es dabei, bereits integrierte Migrantinnen und Migranten für das Ehrenamt zu gewinnen.

5.4.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Informationsveranstaltung zu zentralen Themen (Bürgergeld, Asylbewerberleistungen, etc.) für Ehrenamtliche im Bereich der Flüchtlingsarbeit	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	mittelfristig	
Halbjährliches Austauschtreffen relevanter Akteure im Bereich der Integrationsarbeit in Winnenden	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	kurzfristig	
Akquirieren von geflüchteten Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	mittelfristig	
Einrichtung eines zentralen Treffpunkts für geflüchtete Menschen	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	erl.	 Erledigt: Es wurde bereits ein Treffpunkt seitens des Freundeskreis Flüchtlinge Leutenbach und Winnenden e. V. eingerichtet. Somit bestehen für Winnenden wieder ein regelmäßiges, wöchentliches Begegnungstreffen.

Tabelle 4: Maßnahmen des Handlungsfelds "Integration"

5.5 Handlungsfeld „Freizeit, Kultur & Engagement“

Die meisten Handlungsfelder beziehen sich auf die Verbesserung der Zugänglichkeit formaler Angelegenheiten und grundsätzlicher barrierefreier Fortbewegung im öffentlichen Raum. Für ein gleichberechtigtes und qualitativ hochwertiges Leben, bedarf es jedoch weitaus mehr.

Es bedarf einer Teilhabe bei Freizeitangelegenheiten und kulturellen Angeboten. Denn gerade hier werden wichtige Kontakte geknüpft, welche im Ergebnis dafür Sorge tragen, dass Inklusion in allen Köpfen als Selbstverständlichkeit fest verankert ist.

Der Einfluss der Stadtverwaltung begrenzt sich hierbei auf die Möglichkeiten des Anstoßes und der Sensibilisierung. Im Rahmen dieses Handlungsfelds ist daher entscheidend das ehrenamtliche Engagement einzelner Personen gefordert. Aus diesem Grund wurde dieses Handlungsfeld um den Zusatz des Engagements erweitert. Es steht natürlich außer Frage, dass das bürgerschaftliche Engagement auch in allen weiteren Handlungsfeldern eine entscheidende Rolle spielt. Allein der Arbeitskreis würde nicht existieren, wenn es nicht engagierte Personen gäbe, die sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung dem Thema Inklusion annehmen wollen.

Auch für dieses Handlungsfeld findet sich die rechtliche Pflicht zur Umsetzung für die Kommune in Artikel 30 der UN-BRK. Dieser fordert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am kulturellen und öffentlichen Leben teilnehmen können. Es ist von zentraler Bedeutung, dass alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, Zugang zu Freizeitaktivitäten und kulturellen Angeboten haben.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a)** Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b)** Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c)** Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur. [...]

Artikel 19 unterstützt dies, indem er das Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft ohne Isolation betont – ein wichtiger Aspekt für die soziale Inklusion.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern[...]

Zudem stellt Artikel 5 sicher, dass Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung geschützt sind und gleiche Chancen auf Teilhabe erhalten.

5.5.1 Ausgangssituation

Im Bereich Freizeit und Kultur wurden in Winnenden bereits inklusive Angebote entwickelt, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

So bietet das Winnender Ferienprogramm bereits inklusive Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die es ihnen ermöglichen, an verschiedenen Aktivitäten teilzunehmen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten.

Darüber hinaus hat auch die Volkshochschule bereits inklusive Kursangebote etabliert, die Menschen mit Behinderungen durch Unterstützung über die Paulinenpflege Winnenden e. V. den Zugang zu Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten erleichtern.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das soziale Miteinander zu fördern und Vorurteile abzubauen, indem Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Hintergründen gemeinsam aktiv werden können.

5.5.2 Zielsetzung

Trotz dieser ersten guten Schritte, zeigt sich, dass noch immer nicht ausreichend Freizeit- und Kulturangebote in Winnenden inklusiv sind.

Um eine vollständige Teilhabe aller zu gewährleisten, bedarf es weiterer Anstrengungen. Ziel ist es, das bestehende Angebot auszubauen und auch weitere Vereine und Institutionen dazu zu ermutigen, inklusive Programme zu entwickeln, die allen Menschen offenstehen. Die nachfolgenden Maßnahmen sollen dazu beitragen, die bestehenden Angebote weiter auszubauen und neue inklusive Angebote zu schaffen.

Gleichzeitig möchten wir uns als Stadtverwaltung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Inklusionsarbeit verstärkt annehmen.

5.5.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Kennzeichnung inklusiver VHS-Angebote	VHS	kurzfristig	
Vernetzung und Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Absolventen des Inklusionsbegleiterkurses des Projekts "Zamma"	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	kurzfristig	 In Bearbeitung: Die Inklusionsbegleiter und -begleiterinnen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans und weiterer inklusiver Projekte der Stadt Winnenden stets mitberücksichtigt. Erledigt: Die Absolventinnen und Absolventen des Inklusionsbegleiterkurses wurden bei der Übergabe ihrer Zertifikate seitens der Stadtverwaltung Winnenden mit einem Grußwort begleitet.
Prüfung des Bedarfs eines Angebots von Stadtführungen in leichter Sprache	Amt für Schulen, Kultur und Sport (40)	mittelfristig	

Tabelle 5: Maßnahmen des Handlungsfelds "Freizeit, Kultur & Engagement"

5.6 Handlungsfeld „Sport“

Neben dem Handlungsfeld „Freizeit, Kultur & Engagement“, hat die Diskussion innerhalb des Arbeitskreises Inklusion einen besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Inklusion im Sport ergeben.

Gerade hier findet man häufig noch große Barrieren und wenig inklusive Angebote, die häufig nicht bekannt sind.

In Artikel 30 Absatz 5 der UN-BRK ist jedoch eindeutig die Partizipation im Sport festgeschrieben.

Artikel 30 UN-BRK Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

[...]

- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,**
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;**
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;**
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;**
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;**
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.**

Sport und Bewegung verbinden Menschen.

Menschen mit und ohne Behinderungen, unterschiedlicher Religion, Kultur und Weltanschauung verfolgen hier ein gemeinsames Ziel. Es gibt kaum einen besseren Bereich Inklusion zu fördern und voranzutreiben, um im Ergebnis zu zeigen, dass es funktioniert und Vielfalt zum Erfolg führt.

Aus diesem Grund ist es uns als Kommune ein großes Bedürfnis im Rahmen dieses Handlungsfelds Maßnahmen für die Ausweitung und Zugänglichkeit inklusiver Sportangebote zu sorgen.

5.6.1 Ausgangssituation

In Winnenden gibt es seitens der Sportvereine bereits erste Ansätze für inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit bieten, gemeinsam aktiv zu sein.

Einige Sportvereine haben bereits inklusive Projekte umgesetzt.

Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt es für die Vereine oftmals noch zahlreiche Hürden, die es zu überwinden gilt. Viele Vereine bieten noch keine inklusiven Angebote an, oder diese sind nicht ausreichend bekannt. Oftmals hindert Unsicherheit sowie fehlende Information zu dem Thema sowohl potenzielle Teilnehmer als auch Vereinsverantwortliche, an einer breiteren Nutzung und Umsetzung inklusiver Sportangebote.

Es bedarf - je nach Sportangebot - speziell geschultem Trainingspersonal. Die Fortbildungen für die ehrenamtlich tätigen Trainerinnen und Trainer sind dabei für die Vereine mit zusätzlichen Kosten verbunden, die momentan noch nicht speziell durch die Vereinsförderrichtlinien gefördert werden.

Die Sportvereine in Winnenden stehen dem Angebot inklusiver Angebote sehr offen gegenüber. Momentan scheitert die Umsetzung oftmals jedoch noch an der notwendigen Erfahrung, dem nötigen Wissen und der finanziellen Fördermöglichkeiten.

5.6.2 Zielsetzung

Um Inklusion im Sport langfristig zu fördern, ist es notwendig, bestehende Hürden abzubauen und Informationen sowie Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion in den Vereinen verstärkt zu verbreiten. Die Stadtverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereine durch die Überprüfung einer Anpassung der Vereinsförderrichtlinien aktiv bei der Umsetzung inklusiver Angebote zu unterstützen.

Darüber hinaus soll ein besseres Netzwerk zwischen den Vereinen geschaffen werden, um den Erfahrungsaustausch zu fördern und den Ausbau inklusiver Sportangebote voranzutreiben.

Zusätzlich wird die Stadtverwaltung die Vereine durch die Prüfung und Beseitigung baulicher Barrieren an den städtischen Vereinsgebäuden in der praktischen Umsetzung inklusiver Sportangebote unterstützen.

5.6.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Prüfung einer Anpassung der Vereinsförderrichtlinien für eine Bezugsschussung inklusiver Projekte	Amt für Schulen, Kultur und Sport (40)	langfristig	
Prüfung der städtischen Vereinsgebäude auf Barrierefreiheit	Amt für Schulen, Kultur und Sport (40); Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	langfristig	 In Bearbeitung: Die städtischen Vereinsgebäude wurden teilweise schon auf Barrierefreiheit überprüft. Eine sukzessive, regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Barrierefreiheit wird weiter verfolgt.
Anregung einer Vereinsmesse unter Berücksichtigung des Themas Inklusion	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50); Amt für Schulen, Kultur und Sport (40); Amt für Jugend und Familien (51)	mittelfristig	 In Bearbeitung: Amt 40, 50 und 51 waren hierzu bereits im Austausch. Die Vereine wurden bereits schriftlich hinsichtlich ihres Interesses an einer Beteiligung abgefragt. Anschließend erfolgt die genauere Planung hinsichtlich der Umsetzung.

Tabelle 6: Maßnahmen des Handlungsfelds "Sport"

5.7 Handlungsfeld „Barrierefreiheit & Mobilität“

Innerhalb des Arbeitskreises hat sich herausgestellt, dass besonders im Bereich der Barrierefreiheit und Mobilität von Menschen mit Einschränkungen ein hoher Handlungsbedarf besteht. Es ist daher das zentrale Handlungsfeld dieses ersten Aktionsplans, welches die meisten Maßnahmen beinhaltet. Ein barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen, sowie die uneingeschränkte Fortbewegungsmöglichkeit im öffentlichen Raum, sind Grundvoraussetzungen für Teilhabe.

Dies betrifft dabei nicht nur Menschen mit Behinderung. Auch für Ältere Menschen oder Eltern mit Kinderwagen, stellt die Beseitigung bestehender Barrieren und Mobilitätshürden eine entscheidende Erleichterung dar.

Die UN-BRK verpflichtet in Artikel 9 dazu, die physische und soziale Barrierefreiheit in allen Bereichen des Lebens für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem der Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln.

Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; [...]

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird; [...]

Artikel 20 der UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen auf persönliche Mobilität, was bedeutet, dass sie sich mit den für sie notwendigen Hilfsmitteln und Unterstützungssystemen sicher und unabhängig im öffentlichen Raum fortbewegen können.

Artikel 20 UN-BRK Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a)** die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b)** den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unter stützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c)** Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d)** Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Aus diesen beiden Artikeln der UN-BRK leitet sich die Gewährleistung der Barrierefreiheit im Stadtgebiet Winnenden und den Teilorten ab.

5.7.1 Ausgangssituation

Im Bereich der Barrierefreiheit und Mobilität wurden in Winnenden bereits einige bauliche Veränderungen vorgenommen, um den öffentlichen Raum für alle Menschen zugänglich zu gestalten.

An folgenden städtischen Straßen und Kreuzungen wurden bereits Bordsteinabsenkungen vorgenommen, um allen Bürgerinnen und Bürgern eine barrierefreie Überquerung der Straße zu ermöglichen:

- Behindertenparkplatz Paulinenstraße 10
- Kreuzung Marienstraße/Turmstraße bei Gebäude Turmstraße
- Fußweg Alexander Straße/Wiesenstraße
- Eugenstraße/Schorndorfer Straße
- Schorndorfer Straße 43
- Burgunderweg/ Weinstraße
- Robert-Boehringer-Straße/Schloßstraße
- Robert-Boehringer-Straße/Paulinenstraße
- Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße/Schorndorfer Straße
- Verlängerung Pflaster entlang der Mühlitorstraße
- Entlang der „Baumaßnahme Rückbau B14“
- Bahnhof in Richtung Kornbeckstraße
- Forststraße/Schiefersee
- Kreuzung Palmerstraße/Brückenstraße/Karl-Krämer-Straße

Auch die Straßenbeleuchtung wurde in den vergangenen Jahren an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet Winnenden und den Teilorten angepasst, um u. a. Menschen mit Sehbehinderungen eine bessere Orientierung zu ermöglichen.²⁵ Zuletzt wurde die Beleuchtungssituation an folgenden Stellen angepasst:

- Winnenden:
Backnanger Straße, Hertmannsweiler Weg, Dahlienweg, Mühltorstraße, Kanalstraße, Seegartenstraße, Weg Wiesenstraße/Seegartenstraße, Wiesenstraße, Gutenbergweg, Brunnenstraße, Höfenerstraße, Schorndorfer Straße, Marie-Huzel-Straße, Kelterstraße, Lessingstraße inkl. Weg, Wielandweg, Steinweg inkl. Weg, Hebelstraße, Wolfsklingenweg, Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße, Nikolaus-Lenau-Straße, Eichendorffweg, Petristraße, Scheffelstraße inkl. Weg, Hauffstraße, Schillerstraße inkl. Weg, Stöckachstraße, Stormstraße, Mörikeweg, Weidenstraße inkl. Weg, Breuningsweiler Straße, Albertviller Straße, Robert-Boehringer-Straße, Torstraße, Schloßstraße inkl. Tiefgarage, Eugenstraße, Weg zu Friedhofstraße/Eugenstraße, Ulrichstraße, Karlstraße, Alexanderstraße, Weg am Hambach, Ludwigstraße, Eberhardstraße, Christophstraße
- Hertmannsweiler:
Marie-Curie-Straße, Raiffeisenstraße, Stuttgarter Straße, Otto-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Degenhofer Straße, Robert-Bosch-Straße, Heckenweg einschl. Treppe zur Stuttgarter Straße, Stöckenhofer Straße inkl. Weg zur Karl-Georg-Pfleiderer-Straße, Am Hasenbrunnen, Baacher Weg
- Birkmannsweiler:
Albert-Einstein-Straße, Max-Planck-Straße

Darüber hinaus wurde seitens des Tiefbauamts (Amt 66) der Stadt Winnenden bereits eine strukturierte Umbauplanung erarbeitet, nach welcher die einzelnen Bushaltestellen in Winnenden und den benachbarten Teilorten sukzessive nach den bestehenden Möglichkeiten barrierefrei umgebaut werden.²⁵

Dabei konnten die Umbauarbeiten bspw. an der Haltestelle „Höfen Baacher Straße“ bereits in beiden Richtungen erfolgreich umgesetzt werden. Die abschließende Umsetzung an der Haltestelle „Höfen Seehaldenweg“ steht für beide Fahrtrichtungen zeitnah als nächstes an.

Aktuell befindet sich der barrierefreie Umbau der Haltestellen „Hanweiler Burgunderweg“, „Breuningsweiler Haselsteinstr.“ und „Schelmenholz Forchenwaldstr.“ in Planung. Der Ausbau der Haltestellen „Winnenden Brückenstr.“, „Winnenden Kronenplatz“ und „Winnenden Lange Weiden“ erfolgt direkt im Zuge des Rückbaus der alten B14.

5.7.2 Zielsetzung

Trotz des bereits erzielten Fortschritts der Barrierefreiheit an zahlreichen Stellen und der dadurch erzielten Verbesserung der Mobilität eingeschränkter Personen sind diese baulichen Maßnahmen vor allem finanziell und planerisch sehr anspruchsvoll, was eine sukzessive und vor allem langfristige Umsetzung nach sich zieht.

Die Stadt Winnenden wird die Prüfung der Barrierefreiheit an den noch offenen Stellen kontinuierlich weiter fortsetzen und nach den vorhandenen Möglichkeiten bestehende Barrieren abbauen. Vor allem die Barrierefreiheit der städtischen Gebäude soll schrittweise überprüft und verbessert werden.

Bei baulichen Veränderungen, die nicht im direkten Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung liegen, ist die Stadt auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis und den Fachbehörden angewiesen.

Besonders wichtig, ist der fortlaufende Dialog mit dem Arbeitskreis Inklusion, der wertvolle Anregungen und Hinweise zur Priorisierung der notwendigen Maßnahmen gibt. Nur durch diese enge Kooperation und den kontinuierlichen Austausch können die nötigen Veränderungen effizient und nachhaltig umgesetzt werden.

²⁵ vgl. hierzu Anlage V.5 „Übersicht Barrierefreiheit in Winnenden“ (S. 71 ff.)

5.7.3 Maßnahmen für die Zielerreichung

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Zeitrahmen	Status
Beseitigung der Mängel der barrierefreien Toilette im Untergeschoss des Rathauses	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	kurzfristig	 In Bearbeitung: Es liegt bereits ein Planungsentwurf seitens Amt 65 für den Umbau vor, welcher nach Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten umgesetzt werden kann.
Ausstattung aller städtischen Ampelanlagen mit Vibrationssignal sowie einem zusätzlichen Akustiksignal auf Anregung der AK-Mitglieder	Tiefbauamt (66)	langfristig	 In Bearbeitung: Es wurden bereits alle städtischen Ampelanlagen mit Vibrationssignal ausgestattet. Für die neuen Ampelanlagen entlang des „Rückbaus B14“ ist sowohl ein Akustik-, als auch ein Vibrationssignal geplant. Die Ausstattung mit einem zusätzlichen Akustiksignal an den bestehenden städtischen Ampelanlagen erfolgt sukzessive und nach priorisierter Anregung durch den Arbeitskreis.

Sukzessive Prüfung aller städtischen Gebäude auf Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der Priorisierung durch die AK-Mitglieder	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	langfristig	
Begehungungen öffentlich kommunizieren, um Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten	Tiefbauamt (66)	kurzfristig	
Anbringen einer taktilen Bodenmarkierungen als Blindenleitsystem an den Treppenstufen im Rathaus	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	mittelfristig	
Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschenden für die Oberbürgermeistersprechstunde auf Anfrage	Hauptamt (10)	erl.	
Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschenden bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Winnenden mit Ankündigung im Blickpunkt	Hauptamt (10)	erl.	
Hinweis auf die Möglichkeit von Gebärdensprachdolmetschenden in den Einladungsschreiben für städtische Veranstaltungen	Hauptamt (10)	erl.	

Weitere sukzessive Ausweitung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen auf Anregung der AK-Mitglieder	Tiefbauamt (66)	langfristig	
Erstellung einer Übersicht der barrierefreien Toiletten in Winnenden	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	kurzfristig	
Weitere Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf Anregung der AK-Mitglieder	Tiefbauamt (66)	langfristig	
Einrichtung eines „Barriieren-Melders“ auf der Homepage und der City-App	Hauptamt (10)	kurzfristig	

			separate Schadenmeldefunktion, welche jedoch nicht auf das Thema Barrierefreiheit beschränkt ist.
Weitere sukzessive Prüfung von Bordsteinabsenkungen auf Anregung der AK-Mitglieder	Tiefbauamt (66)	langfristig	 In Bearbeitung: An einigen Stellen im Stadtgebiet konnten nach erfolgter Prüfung bereits erfolgreich Bordsteine abgesenkt werden. Die weitere Überprüfung erfolgt sukzessive an weiteren Stellen und auf Anregung aus dem Arbeitskreis.
Verbesserung der Sichtbarkeit des Fußgängerüberwegs an der Wallstraße/Schlossstraße	Amt für öffentliche Ordnung (32); Tiefbauamt (66)	kurzfristig	
Regelmäßige Kontrollen der Parkplätze für Menschen mit Behinderung	Amt für öffentliche Ordnung (32)	erl.	
Erstellung einer Übersicht der Parkplätze für Menschen mit Behinderung in Winnenden und den Teilorten	Amt für öffentliche Ordnung (32), Tiefbauamt (66)	kurzfristig	 In Bearbeitung: Eine entsprechende Übersicht wurde von Amt 32 und Amt 66 bereits erstellt. Momentan erfolgt die Klärung der Bereitstellungsform für die Öffentlichkeit.
Umsetzung einer "Toilette für Alle" in der Winnender Innenstadt	Amt für Hochbau und Gebäudemanagement (65)	kurzfristig	 In Bearbeitung: Es liegt ein Planungsentwurf seitens Amt 65 für den Umbau vor, welcher nach Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten umgesetzt werden kann.

Prüfung der Umsetzung eines taktilen Leitplans der Winnender Innenstadt oder alternativen Orientierungshilfen am ZOB	Amt für Schulen, Kultur und Sport (40); Amt für Soziales, Senioren und Integration (50)	langfristig	
Regelmäßiges Beratungsangebot der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB) im Winnender Rathaus	Amt für Soziales, Senioren und Integration (50); EUTB	erl.	 Erledigt: Das Beratungsangebot der EUTB findet an jedem ersten Montag eines Monats im Rathaus in Winnenden statt.
Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V. für die barrierefreie Absicherung von Baustellen	Amt für öffentliche Ordnung (32)	kurzfristig	

Tabelle 7: Maßnahmen des Handlungsfelds "Barrierefreiheit & Mobilität"

6. Ausblick

Der vorliegende Aktionsplan stellt den Anstoß für einen fortwährenden Prozess hin zu einer inklusiven Stadt Winnenden dar.

Die Festschreibung der Maßnahmen in diesem Aktionsplan sorgt allein jedoch noch lange nicht für eine inklusivere Stadtgesellschaft.

Der Erfolg des Aktionsplans hängt nun entscheidend von der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ab.

Hier sind zum einen die verantwortlichen Ämter und Institutionen und zum anderen alle Winnender Bürgerinnen und Bürger gefragt.

Nur gemeinsam kann das übergeordnete Ziel einer inklusiven Stadt Winnenden erreicht werden. Inklusion muss nicht nur nach ihren rechtlichen oder baulichen Anforderungen umgesetzt, sondern auch von jedem und jeder Einzelnen tagtäglich gelebt werden.

Das bedeutet allen Menschen unabhängig ihrer Einschränkung, ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer Religion respektvoll und gleichberechtigt auf Augenhöhe zu begegnen.

Um den Entwicklungsprozess weiter zu begleiten, wird der, zur Erstellung des vorliegenden Aktionsplans, gegründete Arbeitskreis auch zukünftig weitergeführt und durch die Stadtverwaltung weiterhin moderierend und organisatorisch betreut. Dabei wird sich der Arbeitskreis zunächst einmal pro Quartal im Plenum treffen, um den Umsetzungsprozess der Maßnahmen zu begleiten und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Gleichzeitig soll der Aktionsplan nach zwei Jahren evaluiert und in einer fortgeschriebenen Version um weitere Maßnahmen und ggf. neue Handlungsfelder ergänzt werden. Hierzu wird sich der Arbeitskreis nach Bedarf ggf. wieder zeitlich begrenzt in einzelne, an die Handlungsfelder angelehnte Kleingruppen aufteilen, um eine möglichst effektive und Zielgruppenorientierte Maßnahmenentwicklung zu ermöglichen.

Während des gesamten Prozesses bleibt es eine wichtige Aufgabe, sich untereinander zu vernetzen und mit verschiedenen Akteuren, Institutionen und Leistungsträgern ins Gespräch zu kommen. Nur so können alle Bereiche gegenseitig voneinander profitieren und gemeinsam einen Fortschritt bewirken. Dieser Aufgabe möchten wir uns als Stadtverwaltung Winnenden gemeinsam mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Inklusion zukünftig gerne annehmen.

Die Woche der Inklusion – Förderprogramm „Impulse Inklusion 2024“

Bereits in naher Zukunft möchten wir als Stadtverwaltung mit der Umsetzung einiger priorisierter Maßnahmen beginnen. Hierzu haben wir uns im Oktober 2024 mit unserer Idee der „Woche der Inklusion“ auf die Ausschreibung des Förderprojekts „Impulse Inklusion 2024“, finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, beworben.

Im Rahmen dieser Förderung bezuschusst das Ministerium Projekte, welche dazu beitragen, das barrierefreie Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zur Selbstverständlichkeit in unserer Gesellschaft werden zu lassen.

Für die Durchführung der Inklusionswoche erhält die Stadt Winnenden 10.800 Euro und damit 90% der Projektkosten, als Förderung durch das Ministerium. In diesem Jahr möchten wir daher an den 5. Mai als europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung anknüpfen und eine Woche lang, bis zum 11. Mai 2025, täglich Veranstaltungen stattfinden lassen, die durch Aufklärung und Zusammenkommen die Inklusion in Winnenden weiter vorantreiben. In Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen möchten wir speziell in dieser Woche Aktionen planen, die Einblicke in das Leben von Menschen mit Behinderungen geben und den Austausch anregen.

Mit der „Woche der Inklusion“ möchten wir insgesamt ein Angebot schaffen, welches Inklusion in das Bewusstsein der Menschen rückt.

Den positiven Inklusionsgedanken innehalb unserer Gesellschaft zu verbreiten und für mehr Teilhabe zu sorgen, stellt zukünftig eine entscheidende und auch herausfordernde Aufgabe für die Stadt Winnenden dar. Wir freuen uns daher über jedes neue Mitglied, jede neue Institution und generell jeden neuen Akteur, der sich mit seinen Ideen und seiner Fachexpertise in unseren Arbeitskreis einbringen möchte. Nur durch den ständigen Austausch und den Einfluss neuer Perspektiven und Blickwinkel, können neue Handlungsfelder entwickelt und bestehende ausgeweitet werden. Als Stadtverwaltung ist es nicht nur unsere Pflicht, sondern uns auch ein großes Anliegen, diese Entwicklung hin zu einer inklusiven Stadt Winnenden mitzubegleiten.

Denn: Inklusion ist ein Menschenrecht und keine Kür.

IV. Literaturverzeichnis

Astrid Eichstedt und Stefanie Wulff, Hrsg.: Aktion Mensch, Meilensteine der Behindertenrechtsbewegung (Aktualisierung: 24.03.2023). Verfügbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/hintergrundwissen/behindertenrechtsbewegung> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik, Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT Hessen, Informations Technik Zentrum Bund, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz(BFSG)(Stand: 19.12.2023). Verfügbar unter: <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-node.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Aktion Mensch, Praxishandbuch Inklusion (2024). Verfügbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/kommune-inklusiv/praxis-handbuch-inklusion> (Zugriff am 30.12.2024).

Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz(2024). Verfügbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Behindertengleichstellungsgesetz(2024). Verfügbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/behindertengleichstellungsgesetz/behindertengleichstellungsgesetz-node.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Schwerbehinderung laut SGB IX (2024). Verfügbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/schwerbehinderung/schwerbehinderung-node.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel, Sozialgesetzbuch und Bundesteilhabegesetz(2024). Verfügbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz-node.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ – Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)(2021). Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Agenda 2030 – die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Stand: 14.07.2023). Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Die UN-Behindertenrechtskonvention (Berlin: DIMR, 2025). Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> (Zugriff am 23.01.2025).

Hrsg.: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) (2015), S. 13. Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Publikationen/Landes_Behindertengleichstellungsgesetz_L-BGG.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2015, 2. Auflage August 2016). Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Aktionsplan_UN-BRK_Aug-2016_barrierefrei.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Stadt Winnenden, Amt für Soziales, Senioren und Integration, Sachstandsberichte der Integrationsarbeit in Winnenden. Verfügbar unter: <https://www.winnenden.de/start/soziales-gesundheit/Handlungskonzept.html> (Zugriff am 30. Dezember 2024).

Hrsg.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bevölkerung, Gebiet und Bevölkerungsdichte (2024). Verfügbar unter: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/01515020.tab?R=GS119085> (vgl. hierzu auch Anlage V.8 Statistik) (Zugriff am 30. Dezember 2024).

V. Anlage

V.1 Beschlussfassung Verwaltungsausschuss

Stadt Winnenden

Sitzungsvorlage	Nr. 002/2023
-----------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für Soziales, Senioren und Integration			
Beratungsfolge	Behandlung	Termin	
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	Ö	24.01.2023

Betreff:

Vorstellung Konzeption zur Neugründung des AK Inklusion

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Konzeption zur Einrichtung eines Arbeitskreis Inklusion zur Kenntnis und unterstützt die Einrichtung des Arbeitskreises.

Begründung:

In der Sitzung erfolgt eine ausführliche Präsentation zur Einrichtung eines Arbeitskreis Inklusion mittels Power-Point-Präsentation, die als Sitzungsvorlage in der Sitzung aufliegt. Eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss vorausgesetzt, stellt sich die aktuelle Zeitplanung wie folgt dar:

2. Quartal 2023 Auftaktveranstaltung – Bestimmung von Kleingruppen
2. Quartal 2024 Plenum – Ergebnisvortrag, Anlegen eines Aktionsplans.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltungsaufwand wird erhöht Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

Begründung:

Die Umsetzung des Aktionsplans bindet Verwaltungsaufwendungen.

V.2 Kooperationsvereinbarung Paulinenpflege Winnenden e. V.

#1BarriereWeniger - Vereinbarung

zwischen dem Projekt-Partner:

Paulinenpflege Winnenden e.V.

Ringstraße 106

71364 Winnenden

und dem Kooperationspartner (Einrichtung / Kommune / Träger / Inhaber):

Stadt Winnenden

Torstraße 10

71364 Winnenden

Eine gelingende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben setzt Barrierefreiheit und Zugänglichkeit des eigenen Umfelds voraus. Projekt-Partner und Kooperationspartner möchten die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung vor Ort verbessern. Dafür soll eine Barriere beseitigt und anhand dieses Beispiels Inklusion erlebbar gemacht werden.

1. Welche konkrete Barriere(n) soll(en) beseitigt werden?

In der Stadt Winnenden soll mithilfe eines Arbeitskreises ein Aktionsplan entstehen, in welchem Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in der Kommune festgehalten sind. Damit Menschen mit Hör- Sprach-Behinderung an der Auftaktveranstaltung am 10. Mai 2023 und den Treffen verschiedener Arbeitskreisgremien im Laufe des folgenden Jahres teilnehmen können, sollen zu allen Veranstaltungen Gebärdensprachdolmetschende bereitgestellt werden.

2. Wo soll das geschehen?

Alle Veranstaltungen findet in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Winnenden statt (Torstraße 10, 71364 Winnenden).

3. Wie soll das geschehen?

Damit eine Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen/schwerhörenden Menschen stattfinden kann, sollen Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden.

4. Wann soll das geschehen?

Die Auftaktveranstaltung findet am 10. Mai 2023 ab 17:00 statt, alle folgenden Treffen des Arbeitskreises sollen im Laufe eines Jahres stattfinden, d.h. bis zum 09. April 2024.

5. Leistungen des Projekt-Partners

- Antragstellung bei Aktion Mensch
- Einladung und Informationsweitergabe an Klienten und Beiräte

6. Leistungen des Kooperationspartners

- Zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten
- Moderation der Veranstaltung
- Personelle Kapazitäten
- Buchung der Gebärdensprachdolmetscherinnen

7. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über die Beseitigung der Barriere werden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

- Welche? Siehe Antrag Aktion Mensch

8. Sonstige Vereinbarungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Erhaltungsaufwand)

Für den Projekt-Partner

Ort und Datum

Winnenden, den 4. Mai 2023

Name des Unterzeichners, Funktion

Unterschrift

#1BarriereWeniger-Vereinbarung

Für den Kooperationspartner

Ort und Datum

Winnenden, den 4. Mai 2023

Name des Unterzeichners, Funktion

VOITH, MANUELA
Amtsleitung
Soziales, Senioren und
Integration
Unterschrift

Stadt Winnenden
Amt für Soziales,
Senioren und Integration
Torstraße 10
71364 Winnenden

Seite 2



3 / 3

Weiterführung der Kooperationsvereinbarung Mai 2024

#1BarriereWeniger - Vereinbarung

zwischen dem Projekt-Partner:

Paulinenpflege Winnenden e.V.
Ringstraße 106
71364 Winnenden

und dem Kooperationspartner (Einrichtung / Kommune / Träger / Inhaber):

Stadt Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Eine gelingende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben setzt Barrierefreiheit und Zugänglichkeit des eigenen Umfelds voraus. Projekt-Partner und Kooperationspartner möchten die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung vor Ort verbessern. Dafür soll eine Barriere beseitigt und anhand dieses Beispiels Inklusion erlebbar gemacht werden.

1. Welche konkrete Barriere(n) soll(en) beseitigt werden?

In der Stadt Winnenden soll im Rahmen des Arbeitskreises Inklusion ein Aktionsplan fertig gestellt und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in der Kommune umgesetzt werden. Damit Menschen mit Hör- Sprach-Behinderung an den Treffen der verschiedenen Arbeitskreisgremien im Laufe des Jahres und an der abschließenden Plenumssitzung mit Abschlusspräsentationen teilnehmen können, sollen zu allen Veranstaltungen Gebärdensprachdolmetschende bereitgestellt werden.

2. Wo soll das geschehen?

Alle Veranstaltungen findet in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Winnenden statt (Torstraße 10, 71364 Winnenden).

3. Wie soll das geschehen?

Damit eine Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen/schwerhörenden Menschen stattfinden kann, sollen Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden.

4. Wann soll das geschehen?

Die Arbeitskreisgremien finden im Laufe eines Jahres statt. Die Plenumssitzung ist für den Oktober 2024 terminiert.

5. Leistungen des Projekt-Partners

- Antragstellung bei Aktion Mensch
- Einladung und Informationsweitergabe an Klienten und Beiräte

6. Leistungen des Kooperationspartners

- Zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten
- Moderation der Veranstaltung
- Personelle Kapazitäten
- Buchung der Gebärdensprachdolmetscherinnen

7. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über die Beseitigung der Barriere werden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Siehe Antrag Aktion Mensch

8. Sonstige Vereinbarungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Erhaltungsaufwand)

keine

Für den Projekt-Partner

Ort und Datum

Name des Unterzeichners, Funktion

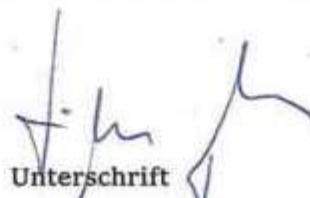
Unterschrift

Für den Kooperationspartner

Winnenden, 18.04.2024
Ort und Datum

Jürgen Haas, Bürgermeister

Name des Unterzeichners, Funktion

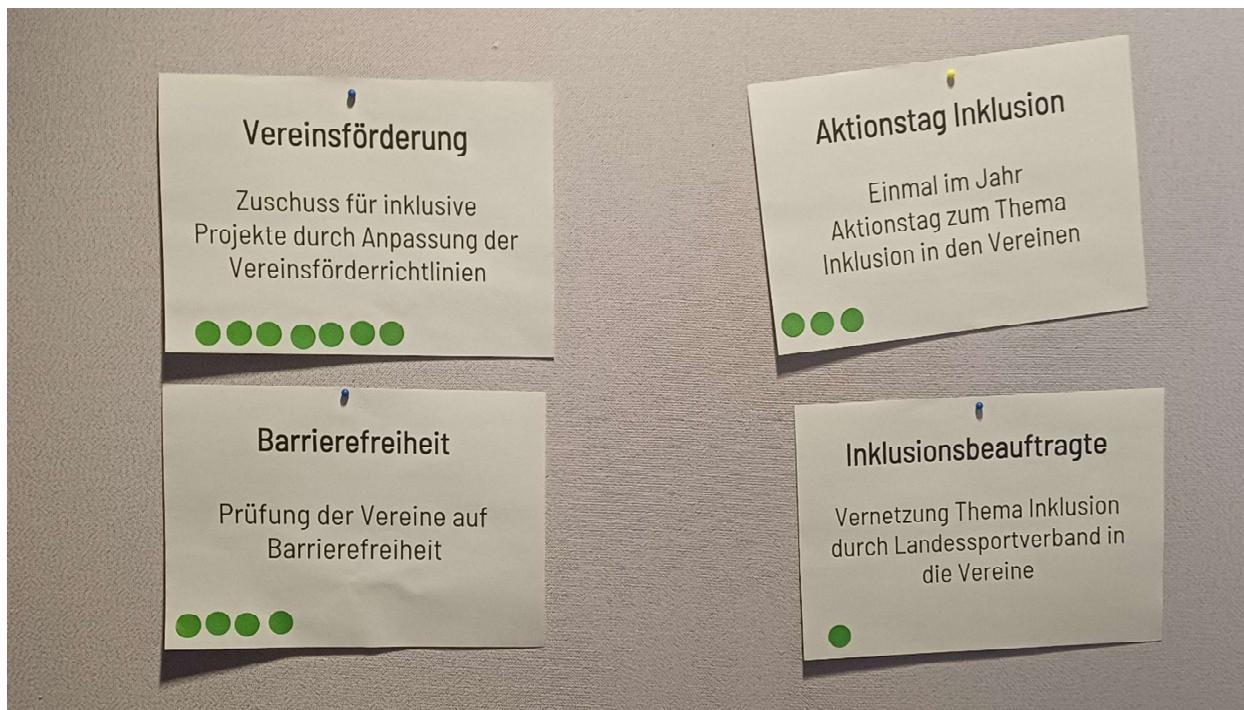

Unterschrift

V.3 Maßnahmenpriorisierung der Kleingruppen

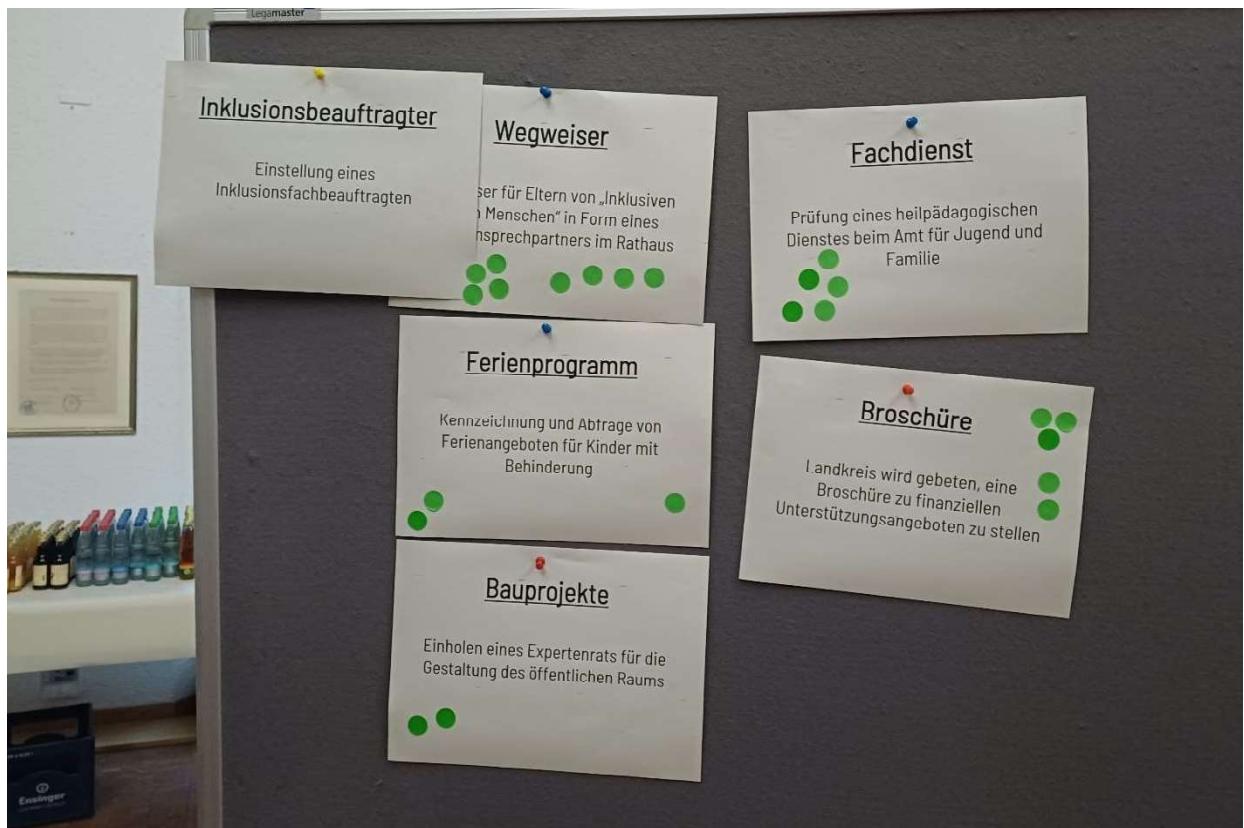
Kleingruppe „Teilhabe von Menschen mit Behinderung & Barrierefreiheit und Mobilität“



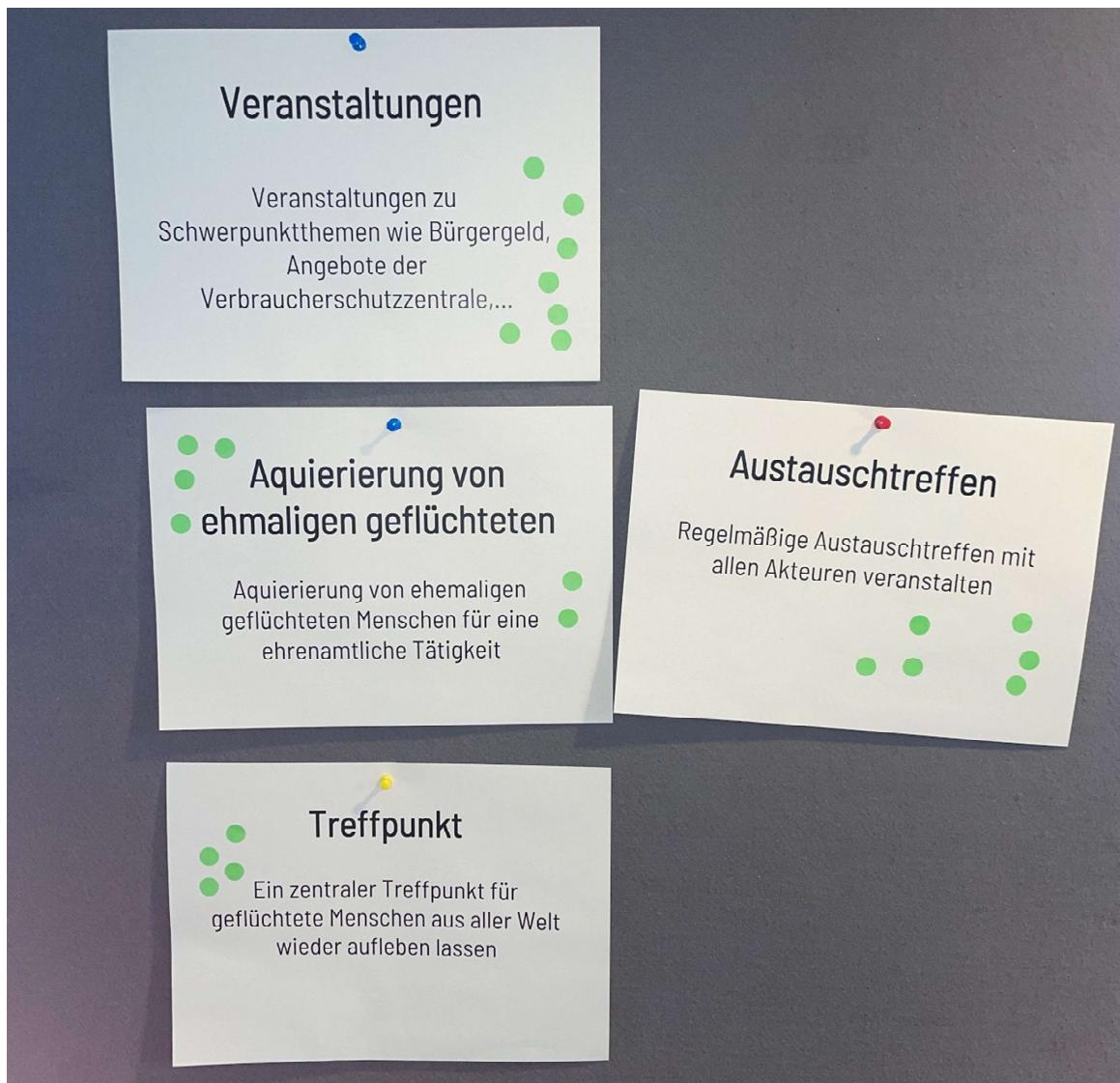
Kleingruppe „Sport“



Kleingruppe „Teilhabe von Kindern & jungen Erwachsenen“



Kleingruppe „Integration“



V.4 Auszüge aus der Öffentlichkeitsarbeit

Werbeflyer zur Auftaktveranstaltung

Quelle: eigene Darstellung



Öffentliche Einladung zur Auftaktveranstaltung im Blickpunkt

Quelle: Blickpunkt Winnenden, 27.04.2023

Einladung zur Neugründung des Arbeitskreises Inklusion

„Es ist normal verschieden zu sein“ sagte der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 1. Juli 1993 im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte und spätestens seit der Verabschiebung der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion als politische Forderung in aller Munde.

In der Praxis stoßen wir nach wie vor auf viele Hürden. Gemeinsam wollen wir der Frage nachgehen, welchen Beitrag wir für eine inklusive Gesellschaft leisten können.

Inklusion bedarf nicht nur einer Gesellschaft, welche Vielfalt und Individualität zu schätzen weiß, sondern auch entsprechende Rahmenbedingungen die hierfür geschaffen werden müssen.

Zur Neugründung des Arbeitskreises Inklusion laden wir Sie herzlichst zur Auftaktveranstaltung am

Mittwoch, 10. Mai 2023 um 17:00 Uhr

in den Großen Sitzungssaal des Rathaus Winnenden, Törstraße 10, 71364 Winnenden, ein.

Inklusive Denkanstöße bilden den theoretischen Einstieg in das Thema. Im Anschluss an diese werden wir in Tischgesprächen erörtern, welche inklusive Themen uns am Herzen für unsere Stadt lie-

gen. Anhand einer Metaplan-Abfrage werden wir diese Ergebnisse festhalten und Kleingruppen zur Umsetzung unserer Ziele bilden.

Wir freuen uns schon über Ihre Teilnahme, Anregungen und Ideen!

Tagesordnung

1. Begrüßung durch Bürgermeister Jürgen Haas
2. Einleitende Worte und Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung durch Manuela Voith und Julia Doubrava
3. Impulsbeitrag „Was ist Inklusion?“ von Martin Metz (Referent für Sportentwicklung und Inklusion der Special Olympics BW)
4. Impulsbeitrag von Martin Lüning (46plus | Down-Syndrom Stuttgart e.V.)
5. Impulsbeitrag von Monika Medinger-Vees (Seniorenrat Winnenden)
6. Tischgespräche zum Thema: Beitrag des Bewohnerbeirates der Paulinenpflege, Digitalisierung, Inklusion/Integration im Allgemeinen, Integration/Inklusion im Kindergarten, LGBTQ+, Mobilität, Projektvorstellung „Zamma“, Senioren, Sport
6. Metaplanabfrage
7. Erläuterung des weiteren Prozesses
8. „Gedanken to go“

Artikel des ZVW zur Auftaktveranstaltung

Quelle: ZVW, 12.05.2023

Betroffene erarbeiten Aktionsplan Inklusion

Zwar entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung von Maßnahmen, die etwas kosten - doch schon beim Netzwerken lässt sich viel bewegen

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED
REGINA MURDER

Winnenden.

In der Stadt leben etwa 2200 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Sie sind auf den Rollstuhl angewiesen, sind im Sehen oder im Hören stark eingeschränkt, oder verstehen wegen ihrer Lernbehinderung Texte oder Wegweiser nicht. 2200 Menschen sind 7,6 Prozent der Bürger, die nicht wie selbstverständlich am öffentlichen und sozialen Leben teilnehmen können. Ihnen will das Amt für Soziales, Senioren und Integration das Leben leichter machen, aber nicht über ihren Kopf hinweg.

„Wer Integration will, findet einen Weg. Wer nicht, findet Ausreden.“

Amtsleiterin Manuela Voith hat zur Gründung des Arbeitskreises Inklusion eingeladen, persönlich Betroffene wie Menschen, die sich beruflich oder ehrenamtlich für Betroffene engagieren. 60 sind am Mittwoch ins Rathaus gekommen, darunter viele Amts- und Sachgebietsträger der Stadtverwaltung. Einiges ist gemacht, viel muss noch passieren: Die Bürger/-innen mit Behinderung sollen am Aktionsplan mitarbeiten, denn Inklusion greift in alle Bereiche ein“, so Voith. Der Abend diente dem Informationsaustausch, dem Impulsgeben und dem Bilden von Kleingruppen.

Diese acht Gruppen sollen sich künftig alle drei Monate einmal treffen und an ihren Verbesserungsvorschlägen weiterfeilen. Sie werden dabei von Julia Doubrawa begleitet, der Sachgebietsträgerin Soziales im Rathaus. „Nach einem Jahr stellen wir alle Ergebnisse vor und gehen in die Beratung für den Aktionsplan Inklusion mit Ihren Maßnahmen und Zielen“, sagte Julia Doubrawa.

Den Aktionsplan bekommt im Anschluss,



Martin Metz vom Verband Special Olympics gab nach der Gründung des Arbeitskreises Inklusion drei Gedanken mit auf den Weg: „Bleibt mit heiterer Besessenheit dran an dem, was ihr euch vorgenommen habt. Fragt, ob die Leute integriert werden wollen. Seid Teil der Begegnung.“ Foto: Palmizi

Down-Syndrom Stuttgart“ sei der Betreuungsaufwand um ein Vielfaches höher als in gewöhnlichen Trainingsgruppen. Für die 30 jungen Sportler braucht es sechs Übungsleiter pro Einheit. „Das Erstaunliche ist aber, was es war. Die Kinder in den Verein mit- und einbringen.“

Tina Spengler: „In Kindergarten und Schule sollten alle Gebären lernen“

In der Paulinenpflege fehlt es an Gebärdensprachdometschern, in den Kindergärten an Inklusionskräften. Tina Spengler von der Paulinenpflege wünscht sich, dass Unterricht in Gebärdensprache in allen Schulen und Kindergärten eingeführt wird, das würde enorm viel erleichtern. Womöglich kann die Volkshochschule Gebärdens-Kurse anbieten. Weiteres Ergebnis: nach den Tischgesprächen über zehn Inklusionsfelder: Der Freundeskreis Flüchtlinge will alle Treffpunkte, die es vor der Corona-Krise gab, wiederbeleben.

SV Salamander Kornwestheim und „46Plus Veranstalter, dass Flyer und Einladungen

Blickpunktartikel zur Auftaktveranstaltung

Quelle: Blickpunkt Winnenden, 17.05.2023



Nummer 20 · Mittwoch, 17. Mai 2023

Arbeitskreis Inklusion gibt Anstöße für alle Lebensbereiche in Winnenden



Begrüßung der Teilnehmenden durch Bürgermeister Jürgen Haas (links oben) mit anschließenden Impulsvorträgen von Martin Metz (rechts oben), Martin Lüning (links unten) und Seniorenratssprecher Albert Petersen (rechts unten). Fotos: Stadt Winnenden

Wer von „Inklusion“ spricht, der meint die gleichberechtigte Teilhabe aller Personen, ein „Mit-einbezogen-Sein“. Dieses Gedanken gingen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auftaktveranstaltung des Arbeitskreis Inklusion am Nachmittag des 10. Mai nach. Ausnahmslos alle Interessierten waren eingeladen, sich über die verschiedenen

Aspekte gelebter Inklusion zu informieren und auszutauschen. Stets begleitet von Gebärdendolmetscherinnen war es allen Teilnehmenden möglich, den Vorträgen zu folgen.

Der AK Inklusion geht aus dem früheren AK für in der Mobilität eingeschränkte Personen hervor und wird das Thema Teilhabe zukünftig umfassend beleuch-

ten und voranbringen.

Bürgermeister Jürgen Haas zeigte sich erfreut über den gut gefüllten Sitzungssaal, als er die Anwesenden begrüßte. Amtsleiterin Manuela Voith und Sachgebieteileiterin Julia Doubrava führten die Teilnehmenden durch den Abend. Um alle Zuhörenden abzuholen, erläuterte der Erlebnispädagoge Martin Metz

die Bedeutung der Inklusion. Bei seiner Mitarbeit im Team der Special Olympics richtet er sein Handeln stets daran aus, den Menschen in den Vordergrund zu stellen, nicht dessen Einschränkung. Martin Lüning schilderte im Anschluss die Perspektive der Eltern eines eingeschränkten Kindes. Er selbst engagiert sich im Verein 46 plus Down-Syndrom Stuttgart, welcher gemeinsam mit dem SV Salamander inklusives Training für Kinder mit und ohne Behinderung anbietet. Martin Lüning selbst hatte im vergangenen Jahr mit einer Radfahrtaktion, in welcher er in 8 Tagen die Strecke von Stuttgart nach Riga zurücklegte, Spenden für die Teilnahme einer Sportlergruppe an den Special Olympics gesammelt.

Die Sichtweise der älteren Bürgerinnen und Bürger zeigte Albert Petersen, Sprecher des Vorstandes des Seniorenrats Winnenden, auf. Dabei verschaffte er den Zuhörenden einen Überblick über die Tätigkeiten und Errungenschaften des Seniorenrats.

Im Anschluss an die Impulsvorträge rückten die Teilnehmenden in Kleingruppen zusammen und tauschten sich zur Inklusion in den Bereichen Digitalisierung, Inklusion/Integration im Allgemeinen, Beitrag des Bewohnerbeirates der Paulinenpflege, Inklusion im Kindergarten, LGBTQ+, Mobilität, Projekt der „Zamma“ der Diakonie Stetten, Senioren und Sport aus. Nachdem alle Teilnehmenden an je zwei Themendiskussionen beteiligt waren, wurde gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, um die angeregten Aspekte aus den Gesprächen weiter zu verfolgen.

Im kommenden Jahr werden die in der Veranstaltung gebildeten Kleingruppen Ideen und Aktionen sammeln, welche 2024 schließlich in einem Aktionsplan vereint werden sollen. Aus diesem ergeben sich weitere Schritte zur Förderung der Inklusion.

Öffentliche Einladung zum Kleingruppentreffen des Arbeitskreises Inklusion im Blickpunkt

Quelle: Blickpunkt Winnenden, 15.02.2024

Kleingruppen-Treffen des Arbeitskreises Inklusion

Die dritten Kleingruppen-Treffen des Arbeitskreises Inklusion werden an folgenden Terminen stattfinden:

6. März 2024, 17:00 - 19.30 Uhr, im großen Sitzungssaal 1.OG; Thema: Barrierefreiheit und

Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

7. März 2024, 17:30 - 19.00 Uhr, im Konferenzraum des Volksbankgebäudes 3.OG, Thema: Digitalisierung

12. März 2024, 17.30 - 18:30 Uhr, Konferenzraum des Volksbankgebäudes 3.OG, Thema: Sport

20. März 2024, 17.30 - 19.00 Uhr, Konferenzraum des Volksbankgebäudes 3.OG, Thema: Integration

27. März 2024, 16.00 - 17:30 Uhr, Konferenzraum des Volksbankgebäudes 3.OG, Thema: Kultur

27. März 2024, 17:30 - 19.00 Uhr, Konferenzraum des Volksbankgebäudes 3.OG, Thema: Inklusion Kinder und junge Erwachsene

Bei unseren Treffen handelt es sich um öffentliche Veranstaltungen, bei denen alle Interessierten herzlich willkommen sind, auch ohne Teilnahme an den vorherigen Kleingruppen-Treffen.

Wir würden uns sehr über Ihr (weiteres) Interesse an der Mitwirkung zur Ausarbeitung von Maßnahmen und Zielen zum Abbau von Barrieren in unserer Stadt im Rahmen des Arbeitskreises Inklusion freuen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter inklusion@winnenden.de oder telefonisch unter 07195/13-145 zur Verfügung.

Gemeinsam mit der Paulinenpflege Winnenden e.V. als Antragstellerin erhalten wir von Aktion Mensch eine Förderung für #1barriereweniger, so dass für alle Termine die Anwesenheit von Gebärdensprachdolmetschenden refinanziert wird.

Sollten Sie einen Gebärdensprachdolmetschenden benötigen, können Sie uns dies bis 14 Tage vor dem jeweiligen Treffen unter zuhause@winnenden.de mitteilen.

Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich. Über Ihre Teilnahme freuen wir uns.

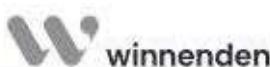
Instagram Veröffentlichung zu den Kleingruppentreffen des Arbeitskreises Inklusion
Quelle: eigene Darstellung auf Instagram, 14.02.2024



Öffentliche Einladung zur Plenumssitzung des Arbeitkreises Inklusion im Blickpunkt

Quelle: Blickpunkt Winnenden

8



Einladung zur Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion

Im Jahr 2023 wurde der Arbeitskreis Inklusion mit einer Auftaktveranstaltung am 10. Mai gegründet.

Innerhalb der einzelnen Kleingruppen des Arbeitskreises Inklusion konnten in mehreren Treffen verschiedene Maßnahmen für eine inklusivere Stadt Winnenden erarbeitet und für die Aufnahme in den Aktionsplan definiert werden.

Die erarbeiteten Maßnahmen werden vor Fertigstellung des Aktionsplans Inklusion für die Stadt Winnenden einmal insgesamt für alle interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürger vorgestellt.

Sie sind daher herzlich zur öffentlichen Plenumssitzung des Arbeitskreises am

**Mittwoch, 13. November 2024,
um 18:00 Uhr, in den
großen Sitzungssaal des Rathauses,
Torstraße 10, 71364 Winnenden**

eingeladen.

Ein barrierefreier Zugang ist vorhanden. Außerdem werden Gebärdensprachdolmetschende anwesend sein.

Sie dürfen sich auf folgende Programm-punkte freuen:

1. Begrüßung und Grußwort durch Herrn Bürgermeister Jürgen Haas
2. Grußwort des Vorstands und Hauptgeschäftsführers der Paulinenpflege Winnenden e. V., Herr Andreas Maurer
3. Rückblick auf den Entwicklungsprozess des Arbeitskreises durch die Leiterin des Amts für Soziales, Senioren und Integration, Frau Manuela Voith
4. Ergebnisvorstellung durch die Sachgebietsleitung Soziales/Integrationsbeauftragte, Frau Jana Sadlo, gemeinsam mit dem Sachbearbeiter für Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenanarbeit, Herr Paul Spyra.

5. Fazit und Ausblick zur Weiterführung des Arbeitskreises Frau Jana Sadlo

Bitte teilen Sie Ihre Zusage per E-Mail an inklusion@winnenden.de mit.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bereits ausdrücklich bei allen beteiligten Mitgliedern des Arbeitskreises für die gute Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an der Plenumssitzung freuen wir uns sehr!

Artikel des ZVW zur Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion

Quelle: ZVW, 16.11.2024

„Aktionsplan Inklusion“: Was steckt dahinter?

Noch in diesem Jahr ist die Fertigstellung geplant, im Frühjahr 2025 soll der Plan dann schließlich den Gemeinderäten vorgelegt werden.

Winnenden (tk).

Auch um Menschen, die nicht wie selbstverständlich am öffentlichen und sozialen Leben in Winnenden teilnehmen können, den Alltag zu erleichtern, hat sich in Winnenden ein Arbeitskreis Inklusion gegründet. Bürgerinnen und Bürger sind kürzlich mit Vertretern der Stadt zusammengekommen, um Maßnahmen für einen „Aktionsplan Inklusion“ im Rathaus vorzustellen. Das teilt die Stadt per Pressemitteilung mit. Was steckt dahinter?



Arbeit im Mai 2023 aufgenommen

Seit einer Auftaktveranstaltung im Mai 2023 seien diese Maßnahmen in Kleingruppen erarbeitet worden. Jana Sadlo, Sachgebietsträgerin für Soziales und stellvertretende Amtsleiterin des Amtes für Soziales, Senioren und Integration, die für den Arbeitskreis Inklusion verantwortlich ist, stellte diese unter anderem vor. Als Beispiele nennt Jana Sadlo folgende Punkte:

- Bereitstellung städtischer Formulare im ausfüllbaren PDF-Format
- Angabe der Barrierefreiheitsform von inklusiven Ferienprogramm-Angeboten im Beschreibungstext

Vertreter des Arbeitskreises Inklusion.

- Halbjährliches Austauschtreffen relevanter Akteure der Integrationsarbeit
- Organisation eines Schulungsangebots zum Thema „Leichte Sprache“ für die Mitarbeiter des Rathauses
- Sensibilisierung der städtischen Mitarbeiter auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei internen Vergabeverfahren.

Wie geht es nun weiter?

Bis Ende 2024 sei die Fertigstellung des Aktionsplans geplant, der auf Erkenntnissen und Ergebnissen des Arbeitskreises

Foto: Stadt Winnenden

zehn Kleingruppen zu profitieren.

Gebärdendolmetscher waren notwendig
Bürgermeister Jürgen Haas bedankte sich bei dem Treffen unter anderem bei Andreas Maurer, dem Vorstand und Haupigeschäftsführer der Paulinenpflege, für die Kooperation zur Beantragung von Förderleistungen. So konnte die Finanzierung von Gebärdendolmetschern für die einzelnen Kleingruppentreffen gewährlöst werden. Damit konnte allen Bürgern ein barrierefreier Zugang zum Arbeitskreis ermöglicht werden.

basiert. Im Frühjahr 2025 soll der Aktionsplan dem Gemeinderat für eine Beschlussfassung vorgelegt werden, um die nächsten Schritte für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Projekts zu besiegen.

Der Arbeitskreis werde sich nach der Beschlussfassung des Aktionsplans im Gemeinderat weiterhin regelmäßig alle drei Monate treffen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Diese Treffen sollen zunächst weiterhin im Plenum stattfinden, um von den verschiedenen Blickwinkel und Überschneidungspunkten der ein-

Blickpunktartikel zur Plenumssitzung

Quelle: Blickpunkt Winnenden, 21.11.2024


Nummer 47 · Donnerstag, 21. November 2024

Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion am 13. November



Bürgermeister Jürgen Haas (re.) eröffnete die Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion.
Foto: Stadt Winnenden

Am Mittwoch, 13. November, kamen engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Verantwortliche im Rathaus zusammen, um die Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion für Winnenden zu präsentieren. Seit der Auftaktveranstaltung am 10. Mai 2023 wurden diese Maßnahmen in acht Kleingruppen erarbeitet und nun im Plenum erstmals vorgestellt.

Im Januar 2023 fand die Beschlussfassung der Verwaltungsausschusses zur Einrichtung eines Arbeitskreises statt. Am 10. Mai 2023 wurde mit einer Auftaktveranstaltung der Arbeitskreis offiziell ins Leben gerufen. Dies bildete den Beginn eines intensiven Arbeitsprozesses, der durch regelmäßige Treffen und den Austausch mit verschiedenen Fachämtern ergänzt wurde.

Im Laufe des Jahres 2023 und bis ins dritte Quartal 2024 fanden insgesamt vier Kleingruppentreffen statt, in welchen die Maßnahmen für den Aktionsplan entwickelt und priorisiert wurden. Parallel dazu gab es kontinuierliche, zwischenzeitliche Abstimmungen und einen regen Austausch mit den zuständigen Fachämtern, um die verschiedenen Perspektiven und Expertisen in die Arbeit des Arbeitskreises zu integrieren.

Die Maßnahmen konnten schließlich in der Plenumssitzung am 13. November 2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses abschließend vorgestellt und finanziert werden.

Bürgermeister Jürgen Haas eröffnete die Veranstaltung mit einem kurzen Rückblick auf den Entwicklungsprozess der Kleingruppen des Arbeitskreises. Er nannte die damals gebildeten acht Kleingruppen und beschrieb kurz den Entwicklungsprozess hin zu den nun vorhandenen sechs Kleingruppen Digitalisierung, Sport, Kultur, Integration, Teilhabe von Kindern und jungen Erwachsenen und Teilhabe von Menschen mit Behinderung & Barrierefreiheit und Mobilität. Er bedankte sich für die wertvolle Arbeit und das Engagement der Mitglieder des Arbeitskreises und der Mitarbeiter des Rathauses, durch welche die Kleingruppen stets begleitet wurden. Sein Dank galt außerdem Herrn Andreas Maurer, dem Vorstand und Hauptgeschäftsführer der Paulinenpflege Winnenden e. V., für die Kooperation zur Beauftragung von Förderleistungen aus dem Programm #barriereweniger der Aktion Mensch. Hierüber konnte eine Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschen-

den für die einzelnen Kleingruppentreffen gewährleistet werden. Mit dieser Kooperation konnte allen Bürgerinnen und Bürgern ein barrierefreier Zugang zum Arbeitskreis ermöglicht werden. „Mit dieser Plenumssitzung setzen wir ein Zeichen dafür, wie wichtig uns das Thema Inklusion als Stadtverwaltung ist. Inklusion ist kein bloßes Schlagwort, sondern ein grundlegendes Menschenrecht. Es geht darum, jedem Menschen, unabhängig von seinen Fähigkeiten, Geschlecht oder Herkunft, die gleichen Chancen und Möglichkeiten zu bieten.“ Mit diesen Worten ermutigte Bürgermeister Jürgen Haas die Anwesenden, sich weiterhin aktiv am Arbeitskreis zu beteiligen und für das Thema Inklusion einzusetzen.

Den einleitenden Worten von Herrn Bürgermeister Haas schloss sich Herr Andreas Maurer, Vorstand und Hauptgeschäftsführer der Paulinenpflege Winnenden e. V., mit einem Grußwort an. „Teilhabe bedeutet mehr als Inklusion“, so Herr Maurer. „Es ist das Ergebnis aus Teilegabe und Teilnahme. Nur, wenn wir alle teilgeben, können andere auch teilnehmen.“ Er betonte dabei deutlich die Wichtigkeit beim Vorantreiben des Themas Inklusion, möglichst viele aktiv zu beteiligen und sprach von einer Bereicherung einer inklusiven Stadt Winnenden für die gesamte Stadtgemeinschaft. In ihrem Beitrag gab die Amtsleiterin des Amtes für Soziales, Senioren und Integration, Frau Manuela Voith, einen Überblick über den bisherigen Weg und die rechtlichen Grundlagen. Auch sie bedankte sich bei den Teilnehmenden des Arbeitskreises und den Mitarbeitenden aus ihrem Amt für die wertvolle Arbeit. Außerdem erinnerte sie an die Teilnahme der Stadt Winnenden am Host Town Programm im Rahmen von Special Olympics im Juni 2023 gemeinsam mit anderen Städten aus dem Rems-Murr-Kreis.

Frau Jana Sadlo (Sachgebieteleitung Soziales und sozialvertretende Amtsleitung des Amts für Soziales, Senioren und Integration), die für den Arbeitskreis Inklusion verantwortlich ist, stellte daran anschließend die erarbeiteten Maßnahmen, sowie die Parameter für den Aktionsplan vor und gab einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit des Arbeitskreises.

Bis Ende 2024 ist nun die Fertigstellung des Aktionsplans geplant, der auf den Erkenntnissen und Ergebnissen des Ar-

beitskreises basiert. Im Frühjahr 2025 soll der Aktionsplan schließlich dem Gemeinderat für eine Beschlussfassung vorgelegt werden, um die nächsten Schritte für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Projekts zu besiegeln. Der Arbeitskreis wird sich nach der Beschlussfassung des Aktionsplans im Gemeinderat weiterhin regelmäßig alle drei Monate treffen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Diese Treffen sollen zunächst weiterhin im Plenum stattfinden, um von den verschiedenen Blickwinkel und Überschneidungspunkten der einzelnen Kleingruppen zu profitieren.

Zum Ende der Sitzung gab es eine offene Runde für Fragen und Anregungen aus dem Plenum. Hier meldete sich unter anderem auch Herr Sebastian Eitschner als kommunaler Behindertenbeauftragter des Rems-Murr-Kreises zu Wort und bedankte sich für das Engagement der Arbeitskreismitglieder und der Stadtverwaltung Winnenden.

Frau Sadlo beendete die Sitzung ebenfalls mit ihrem Dank an die Mitglieder des Arbeitskreises und die Mitarbeiter, vor allem Herrn Paul Spyra als Sachbearbeiter für bürgerschaftliches Engagement und Seniorenbearbeitung, welcher die Kleingruppentreffen gemeinsam mit ihr begleitet hatte.

Abschließend wurde noch ein Gruppenfoto gemacht,

Herzliche Einladung zur Einwohnerversammlung zur Hochwasserprävention



Am Donnerstag, 21. November 2024, um 19:30 Uhr, findet in der Hermann-Schwab-Halle auf Beschluss des Gemeinderats eine Einwohnerversammlung zur Hochwasserprävention statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

- Gewässerentwicklungsplan
- Vorstellung des Flutinformations- und Warnsystems und des Pegelmessnetzprojekts durch Simon Kistner, Amtsleiter des Amts für Umweltschutz, im Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Hochwassergefahrenkarten
- Planungsgemeinschaft für den gemeinsamen Hochwasserschutz Buchenbach
- Bauen im Überschwemmungsgebiet, respektive Heizölanlagen
- Starkregenrisikomanagement
- Fortschreibung Alarm- und Einsatzplanung
- Fragen aus der Bevölkerung

Bitte nehmen Sie recht zahlreich teil. Gerne können Sie Ihre Fragen und Erfahrungen auch bereits im Voraus an die Stadtverwaltung über pressestelle@winnenden.de senden.

Die Hermann-Schwab-Halle ist ab 19 Uhr geöffnet.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Ihr

Hartmut Holzwarth

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister der Stadt Winnenden

67

LinkedIn Veröffentlichung zur Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion

Quelle: eigene Darstellung auf LinkedIn, 13.11.2024

 **Jana Sadlo** hat dies geteilt ...

 **Manuela Voith** • 1, Amtsleiterin für Soziales, Senioren & Integration bei der Stadtverwaltung Winnenden
14 Std. • Bearbeitet 

Rückblick auf die Plenumssitzung des Arbeitskreises Inklusion

 Heute kamen engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Verantwortliche im Rathaus zusammen, um die Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion für Winnenden zu präsentieren. Seit der Auftaktveranstaltung am 10. Mai 2023 wurden diese Maßnahmen in acht Kleingruppen erarbeitet und nun im Plenum erstmals vorgestellt.

 Bürgermeister [Jürgen Haas](#) eröffnete die Veranstaltung, gefolgt von einem Grußwort von [Andreas Maurer](#) (Vorstand und Geschäftsführer der Paulinenpflege Winnenden e. V.).

 In meinem Beitrag gab ich einen Überblick über den bisherigen Weg und die rechtlichen Grundlagen.

 **Jana Sadlo** die für den Arbeitskreis Inklusion verantwortlich ist, moderierte die Sitzung, stellte die erarbeiteten Maßnahmen vor und gab einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit des Arbeitskreises.

 Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich für ein inklusiveres Winnenden einsetzen!

#Inklusion #Winnenden #Vielfalt



 Sie und 3 weitere Personen

V.5 Übersicht Barrierefreiheit und Mobilität in Winnenden

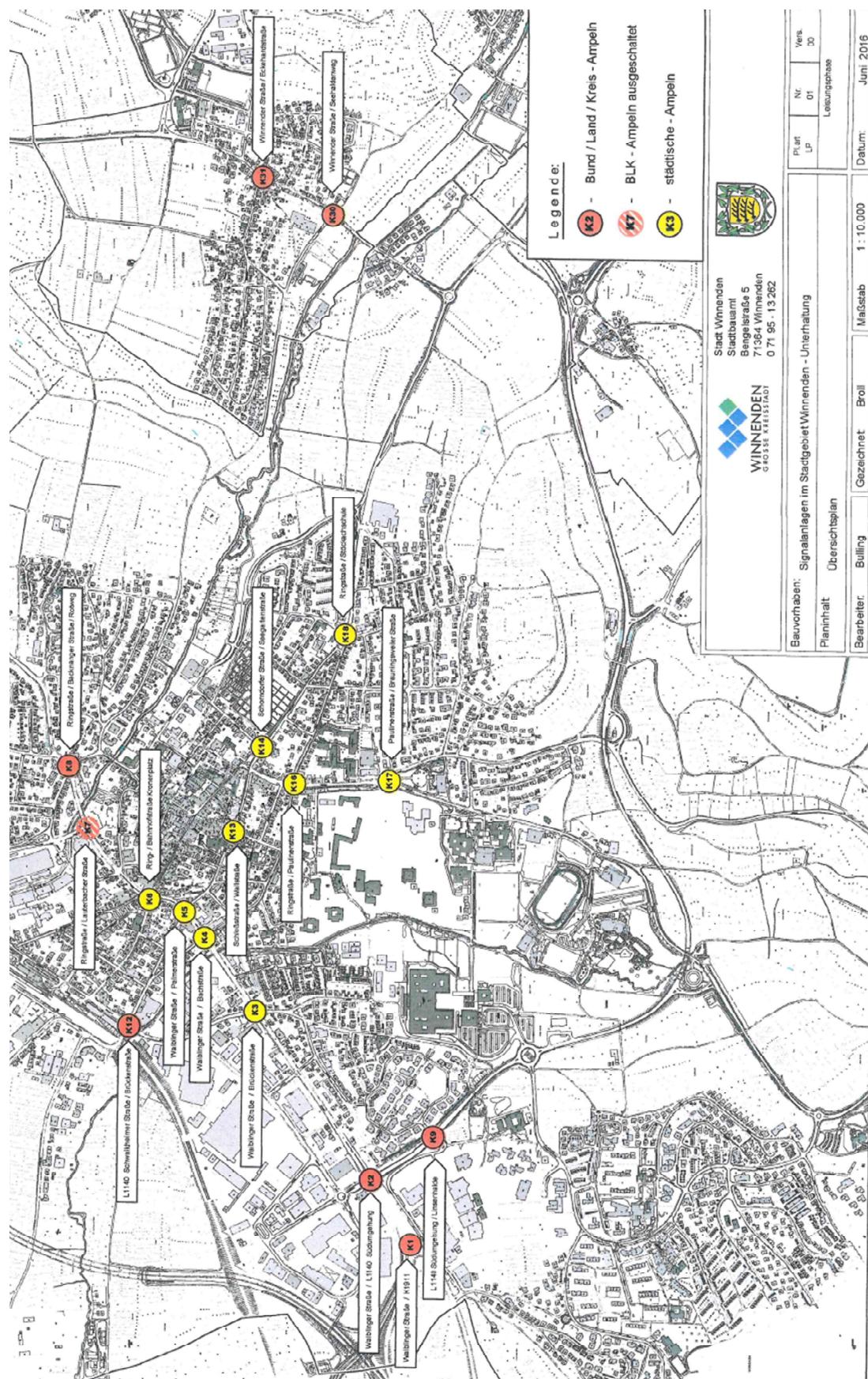
Barrierefreiheitsprüfung städtischer Gebäude (Stand Dezember 2024)

Quelle: Stadtverwaltung Winnenden, Amt 40

	Barrierefreie Zugänge?	Behinderten-gerechte Toiletten?	Behinderten-gerechte Duschen?	Zugangsknopf zum Öffnen der Zugänge?	Behinderten-gerechte Parkplätze?
Vereinsraum Hanweiler	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Turnhalle Breuningsweiler	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gemeindehalle Höfen - Baach	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Buchenbachhalle	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Birkmannsweiler Halle	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
FFW - Haus Hertmannsweiler	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Kleinturnhalle Hertmannsweiler	Nein, außer Notausgang unten	Ja	Ja	Nein	Nein
Hermann - Schwab - Halle	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Alfred - Kärcher - Sporthalle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Stöckachhalle	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Stadionhalle	Eingang Ja Halle Nein	Nein	Nein	Nein	Ja TG BZ II

Übersicht städtischer Ampelanlagen

Quelle: Stadtverwaltung Winnenden, Amt 66



Barrierefreiheitsübersicht Bushaltestellen (Stand Januar 2025)

Quelle: Stadtverwaltung Winnenden, Amt 66

Haltestellenn ID	Pos.	Landkreis	Ort	Teilort	Haltestellennname	Richtung	Status Quo				Planungen				Bemerkungen	
							Hochbord min1.18 cm	Blindenleitstreifen	Manövriertfläche	Rollstuhl	Hochbord min1.18 cm	Blindenleitstreifen	Manövriertfläche	Rollstuhl		
							x	x	x			x	x			
5274	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Baach (Winnenden)	Baach Ortsmitte	Ri. Schulerhof	x	x	x						Gehweg zu schmal	
5274	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Baach (Winnenden)	Baach Ortsmitte	Ri. Höfen	x	x	x						Gehweg zu schmal	
5992	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Burkhardtshof	Ri. Ortsmitte									Planung mittelfristig	
5992	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Burkhardtshof	Ri. Winnenden/Höfen									Planung mittelfristig	
5204	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Ortsmitte	Ri. Industriegebiet									Die OD Birkmannsweiler wurde 2010-2013 erneuert	
5204	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Ortsmitte	Ri. Talaue									Planung mittelfristig	
5203	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Talaue	Ri. Ortsmitte									Planung mittelfristig	
5203	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Talaue	Ri. Winnenden/Höfen									Planung mittelfristig	
5968	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Industriegeb.	Ri. Lehnenberg Kreuzung									Planung mittelfristig	
5968	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Industriegeb.	Ri. Ortsmitte									Planung mittelfristig	
5968	5	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Birkmannsweiler	Birkmannsweiler Industriegeb.	Ri. Halt Birkenstr. Ri. Ortsmitte									Planung mittelfristig	
5423	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Breuningsweiler	Breuningsweiler Buucher Str	Ri. Freizeitzentrum Lehneberg									Planung mittelfristig	
5423	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Breuningsweiler	Breuningsweiler Buucher Str	Ri. Haselsteinstraße									Planung mittelfristig	
5422	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Breuningsweiler	Breuningsweiler Haselsteinstr	Ri. Buucher Straße			x	x	x				Momentan in Planung	
5422	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Breuningsweiler	Breuningsweiler Haselsteinstr	Ri. Hermann-Löns-Weg			x	x	x				Momentan in Planung	
5272	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Bürg	Bürg	Ri. Stöckenhof	x	x	x						Gehwegbreite 2,25m	
5272	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Bürg	Bürg	Ri. Schulerhof	x	x	x						Gehweg zu schmal	
6659	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Bürg	Bürg Schulerhof	Ri. Bürg	x	x	x	x						
6659	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Bürg	Bürg Schulerhof	Ri. Ortsmitte	x	x	x	x						
5311	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hanweiler	Hanweiler Backhäusle	Aller Richtungen									Kein Umbau möglich, aufgrund von Zufahrten	
5310	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hanweiler	Hanweiler Burgunderweg	Ri. Backhäusle			x	x	x				Derzeit in Planung	
5310	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hanweiler	Hanweiler Burgunderweg	Ri. Eschenweg			x	x	x				Derzeit in Planung	
6664	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hertmannsweiler	Hertmannsweiler Baacher Weg	Ri. Baacher Straße									Planung mittelfristig	
5869	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hertmannsweiler	Hertmannsweiler K-G-Pfeider-Str	Ri. Baacher Weg									wird derzeit nicht angefahren	
7455	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hertmannsweiler	Hertmannsweiler Wiesentalstr	Ri. Hertmannsweiler B14		x							Planung mittelfristig	
7456	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hertmannsweiler	Hertmannsweiler Heckensweg	Ri. K.-G.-Pfeiderer-Str.									Planung mittelfristig	
3622	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Hertmannsweiler	Hertmannsweiler Schmiede	Ri. Winnenden/Backnang									Planung mittelfristig	
5217	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Baacher Straße	Ri. Baach Ortsmitte			x	x	x	x			Umsetzung erfolgt	
5217	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Baacher Straße	Ri. Höfen Ortsmitte			x	x	x	x			Umsetzung erfolgt	
5273	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Gemeindehalle	Ri. Schulerhof									Planung mittelfristig	
5273	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Gemeindehalle	Ri. Ortsmitte									Planung mittelfristig	
5275	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Ortsmitte	Ri. Baach/Hertmannsweiler									Umbau nicht möglich, aufgrund von Zufahrten	
5275	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Ortsmitte	Ri. Seehaldenweg									Planung mittelfristig	
5205	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Seehaldenweg	Ri. Ortsmitte			x	x	x	x			Umsetzung anstehend	
5205	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Höfen	Höfen Seehaldenweg	Ri. Wolfsklingenweg/Burkhardtshof			x	x	x	x			Umsetzung anstehend	
6661	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Eschenweg	Ri. Hanweiler	x	x	x	x						
6661	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Eschenweg	Ri. Forchenwaldstraße	x	x	x						Gehwegbreite 2,10 m	
6662	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Th.-Heuss-Platz	Ri. Forchenwaldstraße	x	x	x	x					Gehwegbreite auf 2,40m bis 2,50m -> erledigt	
6662	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Th.-Heuss-Platz	Ri. BBW	x	x	x						Gehwegbreite auf 2,40m bis 2,50m -> erledigt	
6660	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz BBW	Ri. Theodor-Heuss-Platz	x	x	x						Gehwegbreite 2,30 m	
6660	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz BBW	Ri. Lange Weiden	x	x	x	x						
5309	3	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Forchenwaldstr	Ri. Th.-Heuss-Platz					x	x	x		In Ausschreibungsphase	
5309	4	Rems-Murr-Kreis	Winnenden	Schelmenholz	Schelmenholz Forchenwaldstr	Ri. Eschenweg					x	x	x		In Ausschreibungsphase	

5218	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winn. Hermann-Löns-Weg	Ri. Haselsteinstraße							Planung mittelfristig	
5218	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winn. Hermann-Löns-Weg	Ri. Kelter							Planung mittelfristig	
3641	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Max-Eyth-Daimlerstraße	Ri. Rems-Murr-Klinik							Max-Eyth-Straße wurde im Jahr 2019 erneuert	
3641	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Max-Eyth-Daimlerstraße	Ri. Hermannsweller							Max-Eyth-Straße wurde im Jahr 2019 erneuert	
7605	1 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 1	x	x	x	x				
7605	2 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 2	x	x	x	x				
7605	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 3	x	x	x	x				
7605	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 4	x	x	x	x				
7605	5 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 5	x	x	x	x				
7605	6 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 6	x	x	x	x				
7605	7 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 7	x	x	x	x				
7605	8 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden	Bstg 8	x	x	x	x				
3634	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Backnanger Str.	Ri. Karl-Georg-Pfleiderer-Straße	x						Planung mittelfristig	
3634	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Backnanger Str.	Ri. Seestraße	x						Planung mittelfristig	
5307	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Bildungszentrum	Alle Richtungen							Planung mittelfristig	
3696	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Brückenkater	Ri. Lange Weiden	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
3696	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Brückenkater	Ri. Kronenplatz	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
5207	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Friedhof	Ri. Wallstraße/BZII	x	x		x			Gehweg zu schmal	
4896	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden H.-Schwab-Halle	Ri. Kelter	x	x	x	x				
4896	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden H.-Schwab-Halle	Ri. Wunnenbad	x	x	x	x				
5306	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Kelter	Ri. Hermann-Löns-Weg/Herm.-Schwab-Halle							Planung mittelfristig	
5306	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Kelter	Ri. Wallstr./Stöckachschule							Planung mittelfristig	
3637	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Kronenplatz	Ri. Brücke/Kronenplatz/Wallstr./Ringstraße	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
3637	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Kronenplatz	Ri. Winnenden Bf	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
5308	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Lange Weiden	Ri. Rems-Murr-Klinik	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
5308	5 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Lange Weiden	Ri. Brücke/Kronenplatz	x	x	x	x			Ausbau erfolgt im Zuge des Rückbaus alte B14	
3635	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Max-Eyth-Str.	Ri. Max-Eyth-/Daimlerstraße							Max-Eyth-Straße wurde im Jahr 2019 erneuert	
3635	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Max-Eyth-Str.	Ri. Winnenden							Max-Eyth-Straße wurde im Jahr 2019 erneuert	
6983	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Rems-Murr-Klinikum	Ri. Alle Richtungen	x	x	x	x				
5210	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Ringstraße	Ri. Kelter/Stöckachschule	x	x	x	x				
3636	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Seestraße	Ri. Winnenden	x						Planung mittelfristig	
3636	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Seestraße	Ri. Backnanger Straße	x						Planung mittelfristig	
5286	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Stöckachschule	Ri. Wolfsklingenweg							Planung mittelfristig	
5209	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Waldstraße	Ri. Winnenden	x	x	x	x				
5991	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Wolfsklingenweg	Ri. Burkhardshof/Höfen	x	x	x	x				
5991	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Wolfsklingenweg	Ri. Friedhof	x	x	x	x				
3642	3 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Wunnenbad	Ri. Burgunderweg	x	x	x	x				
3642	4 Kreis	Winnenden	Winnenden	Winnenden Wunnenbad	Ri. Hermann-Schwab-Halle	x	x	x	x				

Übersicht Verbesserung der Straßenbeleuchtungssituation

Quelle: Stadtverwaltung Winnenden, Amt 66

2021:

- **Winnenden:** Backnanger Straße, Hertmannsweiler Weg, Dahlienweg, Mühltorstraße, Kanalstraße, Seegartenstraße, Weg Wiesenstraße/Seegartenstraße, Wiesenstraße, Gutenbergweg, Brunnenstraße, Höfenerstraße, Schorndorfer Straße, Marie-Huzel-Straße, Kelterstraße, Lessingstraße inkl. Weg, Wielandweg, Steinweg inkl. Weg, Hebelstraße, Wolfsklingenweg, Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße, Nikolaus-Lenau-Straße, Eichendorffweg, Petristraße, Scheffelstraße inkl. Weg, Hauffstraße, Schillerstraße inkl. Weg, Stöckachstraße, Stormstraße, Mörikeweg, Weidenstraße inkl. Weg, Breuningsweiler Straße, Albertviller Straße, Robert-Boehringer-Straße, Torstraße, Schloßstraße inkl. Tiefgarage, Eugenstraße, Weg zu Friedhofstraße/Eugenstraße, Ulrichstraße, Karlstraße, Alexanderstraße, Weg am Hambach, Ludwigstraße, Eberhardstraße, Christophstraße
- **Hertmannsweiler:** Marie-Curie-Straße, Raiffeisenstraße, Stuttgarter Straße, Otto-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Degenhofer Straße, Robert-Bosch-Straße, Heckenweg einschl. Treppe zur Stuttgarter Straße, Stöckenhofer Straße inkl. Weg zur Karl-Georg-Pfleiderer-Straße, Am Hasenbrunnen, Baacher Weg
- **Birkmannsweiler:** Albert-Einstein-Straße, Max-Planck-Straße

2017:

- **Winnenden:** Albert-Schweizer-Straße einschl. Fußweg, Albertviller Straße einschl. Fußweg, Holunderweg einschl. Fußweg, Nelkenweg, Primelweg, Rosenstraße einschl. Fußweg, Schwaikheimer Straße, Seehalde einschl. Verbindungsweg, Tulpenweg einschl. Fußweg, Veilchenweg
- **Hertmannsweiler:** Bruckwiesenstraße, Haldenweg, Im Bürgle einschl. Fußweg, Karl-Georg-Pfleiderer-Straße einschl. Fußweg, Wiesentalstraße
- **Baach:** Baacher Hauptstraße, Brunnbachstraße einschl. Fußweg, Im Bödele, In der Klinge, Mädlesteinstraße, Pfeilhofstraße, In der Au, In der Au Fußweg, K1914
- **Höfen:** Alpenrosenstraße, Am Hambach, Berglenstraße, Brunnenweg, Bürger Straße einschl. Fußweg, Eckehardtstraße, Kreigsbergstraße, Schulstraße, Seehaldenweg einschl. Fuß- und Verbindungsweg, Sommerhaldenstraße Fußweg, Talstraße, Unterweilerstraße, Wiesgartenweg, Winnender Straße
- **Birkmannsweiler:** Am Mäulesgarten, Am Sonnenhang, Bergstraße, Birkenstraße, Buchenstraße, Birkmannsweiler-/Hauptstraße, Burkhardshof Fuß- und Radweg, Burkhardshof, Furtwiesenweg, Höfackerstraße, Friedhof Fußweg, Keplerstraße, Oberer/Unterer Kirchweg, Roßwiesenweg, Salzbergweg, Schnarrenbergstraße, Verlängerung Hofkammerstraße, Silcherstraße Fuß- und Radweg
- **Schelmenholz:** Akazienweg einschl. Fußweg, Birkenrain einschl. Fußweg, Buchenhain einschl. Fußweg, Burgeräcker einschl. Fußweg, Eschenweg, Forchenwaldstraße, Forststraße, Friedrich-Jakob-Heim-Straße, Hanweilerstraße, Kastanienstraße einschl. Fußweg, Körnle einschl. Fußweg, Posttor einschl. Fußweg, Steinhäusle einschl. Fußwege, Tannenweg einschl. Fußweg, Theodor-Heuss-Platz, Zedernweg einschl. Fußweg, Fuß- und Radweg nach Hanweiler, Fußweg Ostseite
- **Hanweiler:** Dornfelderweg, Ruländerstraße, Portugieserweg, Traminerweg, Trollingerstraße, Weinsteige
- **Breuningsweiler:** Buoher Straße, Ob dem Sandweg, Flurstraße, Höhenstraße, Oberdorfstraße, Sandstraße, Schönblickstraße, Sonnenbergstraße

2016:

- **Winnenden:** Max-Eyth-Straße, Leutenbacher Straße, Weidenstraße/Lindenstraße, Ringstraße, Georg-Brand-Weg einschl. Fußweg, Seestraße, Alfred-Kärcher-Straße, Karl-Krämer-Straße, Marbacher Straße, Zellerstraße, Hohreuschstraße, Ulmenstraße/Erlenweg/Ahornweg, Fußweg Lessinggymnasium, Hölderlinstraße/Goethestraße/Hermann-Löns-Weg, Schubartweg einschl. Treppe, Kernerstraße einschl. Fußweg, Uhlandstraße/Herderweg, Mörikeweg einschl. Treppe, Marienstraße einschl. Treppe, Turmstraße, Obere und Untere Sackstraße, Robert-Böhringer-Straße, Bussardweg einschl. Treppe, Im Stollen
- **Hanweiler:** Weinstraße, Trollinger Straße einschl. Treppe, Burgunderweg
- **Schelmenholz:** Burgeräcker, Kastanienstraße einschl. Fußweg, Körnle

2015:

- **Birkmannsweiler:** Burgeräcker, Querstraße/Frohsinngasse, Birkmannsweiler-/Hauptstraße, Gaußweg/Keplerstraße/Kopernikusstraße, Birken-/Roßberg-/Hohenstraufen-/Stuifenstraße
- **Hertmannsweiler:** Wiesentalstraße/Im Biegel, Kornblumenstraße, Bruckwiesenstraße, Kleiststraße, Stuttgarter Straße Süd, Stuttgarter Straße Nord, Scheurenrain/Degenhoferstraße
- **Breuningsweiler:** Baumgartenweg/Kühreisachweg, Quellen-/Hasenäckerstr./Im Gässle, Schütteläcker/Roßbergstraße, Sandstraße/Verbindungs weg Friedhof, Haselsteinstraße, Buoher Straße
- **Bürg:** Im Kauzenbach/Hohenzollernweg/Treppenweg, Öschelbronnerstraße, Eugen-Bauer-/Neuffenstr./Kapellenweg, Schulerhofstr./Treppenweg

2013:

- **Baach:** Pfeilhofstraße, Im Aupperle, In der Klinge, Vogelberg
- **Birkmannsweiler:** Jahnstraße
- **Höfen:** Alpenrosenstraße, Azaleenweg, Berglenstraße, Blumenstraße, Breitäckerweg, Edelweißweg, Enzianweg, Ginsterweg, Höfener Steige, Schulstraße, Seehaldenweg, Siemensstraße, Sommerhaldenstraße
- **Schelmenholz:** Posttor/Schiefersee
- **Winnenden:** Breuningsweiler Straße, Brückenstraße/Leutenbacher Straße, Burgweg, Stöckachstraße

2011:

- **Winnenden:** Wallstraße, Schorndorfer Straße, Bachstraße, Ringstraße, Paulinenstraße, Albertvillerstraße
- **Birkmannsweiler:** Schnarrenbergstraße, Salzbergweg, Talaue, Bildstraße, Keplerstraße, Höfäckerstraße, Querstraße

Im Zuge von Kaputten Beleuchtungen wurden einzelne Leuchten ausgetauscht.

V.6 Statistik

Gesamtbevölkerung Winnenden (Stand 03.12.2024)

Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Soziales und Teilhabe, Schwerbehindertenrecht

Gemeindegebiet, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte seit 1961					
Stadt Winnenden	Jahr ¹⁾	Gemeindegebiet ²⁾ ha	Anzahl	Bevölkerung insgesamt ³⁾ EW/km ²	Bevölkerungsdichte Landeswert
	1961*	2.814	15.944	567	217
	1961	2.814	15.993	568	219
	1962	2.814	16.318	588	224
	1963	2.815	16.640	591	227
	1964	2.815	17.535	623	231
	1965	2.815	18.287	650	236
	1966	2.814	18.931	673	239
	1967	2.814	19.338	687	240
	1968	2.814	19.890	707	244
	1969	2.814	20.515	729	249
	1970*	2.814	20.146	716	249
	1970	2.814	20.581	729	250
	1971	2.805	21.357	761	253
	1972	2.805	21.744	775	256
	1973	2.805	22.508	802	258
	1974	2.805	22.569	805	258
	1975	2.805	22.261	794	256
	1976	2.805	21.962	783	255
	1977	2.805	21.879	788	255
	1978	2.805	21.904	781	256
	1979	2.805	22.139	789	257
	1980	2.805	22.334	796	259
	1981	2.805	22.267	794	260
	1982	2.805	22.348	797	259
	1983	2.805	22.086	785	259
	1984	2.805	22.282	794	259
	1985	2.805	22.531	803	259
	1986	2.805	23.060	822	261
	1987*	2.805	22.844	786	260
	1987	2.805	22.419	799	261
	1988	2.805	22.930	817	264
	1989	2.805	23.553	848	269
	1990	2.805	23.995	855	275
	1991	2.805	24.655	879	280
	1992	2.805	25.871	894	284
	1993	2.805	25.396	905	286
	1994	2.805	25.584	912	287
	1995	2.805	26.144	912	289
	1996	2.805	26.494	945	290
	1997	2.804	26.688	952	291
	1998	2.805	26.840	957	292
	1999	2.805	27.214	970	293
	2000	2.805	27.269	972	294
	2001	2.805	27.534	982	297
	2002	2.805	27.755	998	298
	2003	2.805	27.758	998	299
	2004	2.805	27.801	991	300
	2005	2.805	27.758	998	300
	2006	2.805	27.747	989	300
	2007	2.805	27.652	986	301
	2008	2.805	27.543	982	301
	2009	2.805	27.584	981	301
	2010	2.805	27.599	984	301
	2011	2.805	27.219	971	295
	2012	2.805	27.287	973	296
	2013	2.805	27.361	976	298
	2014	2.805	27.622	985	300
	2015	2.805	27.932	996	305
	20164)	2.805	28.152	1.004	307
	2017	2.805	28.351	1.011	309
	2018	2.805	28.339	1.010	310
	2019	2.805	28.240	1.007	311
	2020	2.805	28.334	1.010	311
	2021	2.805	28.569	1.019	312
	2022	2.805	29.245	1.043	316
	2023	2.805	29.436	1.050	318

* Volkszählungsergebnisse.

1) Fortschreibungen zum 31. 12. des Jahres.

2) Landessummen: bis 2010 ohne gemeindefreies Gebiet Rheinau, ab 2011 ohne die gemeindefreien Gebiete Rheinau und Gutsbezirk Münsingen.

3) 1961 bis 1969 Basis VZ '61,

1970 bis 1986 Basis VZ '70,

1987 bis 2010 Basis VZ '87,

ab 2011 Basis Zensus 2011.

4) Etwaige Änderungen in der Gesamtfläche im Jahr 2016 sind überwiegend durch die methodische Umstellung von ALB auf ALKIS® bedingt.
Datenquelle: Feststellung des Gebietsstandes, Bevölkerungsfortschreibung, Volkszählungen, Zensus.

Menschen mit Behinderung in Winnenden differenziert nach GdB und Geschlecht (Stand 03.12.2024)

Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Soziales und Teilhabe, Schwerbehindertenrecht

```
*****
*          Verarbeitungsprotokoll          *
*          Bestandsstatistiken          *
*****
*          *
Beginn der Verarbeitung (Script sbill160.sql) um 03-12-2024 18:23:56
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen
Anzahl Behinderte GdB unter 20      = 154 / 184 davon über 60 Jahre = 95 / 115
Anzahl Behinderte ohne GdB          = 23 / 27 davon über 60 Jahre = 10 / 13
Anzahl Behinderte GdB 20            = 259 / 287 davon über 60 Jahre = 154 / 178
Anzahl Behinderte GdB 30            = 334 / 352 davon über 60 Jahre = 216 / 220
Anzahl Behinderte GdB 40            = 132 / 149 davon über 60 Jahre = 105 / 101
Anzahl Behinderte GdB 50            = 492 / 497 davon über 60 Jahre = 345 / 339
Anzahl Behinderte GdB 60            = 182 / 173 davon über 60 Jahre = 128 / 126
Anzahl Behinderte GdB 70            = 121 / 133 davon über 60 Jahre = 85 / 100
Anzahl Behinderte GdB 80            = 180 / 160 davon über 60 Jahre = 119 / 113
Anzahl Behinderte GdB 90            = 58 / 40 davon über 60 Jahre = 47 / 37
Anzahl Behinderte GdB 100           = 392 / 314 davon über 60 Jahre = 230 / 203
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40   = 466 / 501 davon über 60 Jahre = 321 / 321
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 1891 / 1818 davon über 60 Jahre = 1275 / 1239
Anzahl Behinderte bis GdB 49          = 879 / 972 davon über 60 Jahre = 570 / 614
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50       = 1425 / 1317 davon über 60 Jahre = 954 / 918
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise     = 1411 / 1296
davon ausgegebene gültige Ausweise    = 1337 / 1234
davon freifahrtberechtigende Ausweise = 632 / 597
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 705 / 637
Gehörlose                           = 70 / 48
davon mit Merkzeichen GL            = 69 / 48
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter = 361 / 264
davon ohne Wertmarke                = 120 / 93
davon Wertmarke gegen Entgelt       = 73 / 75
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)   = 3 / 4
davon Wertmarke ohne Entgelt        = 168 / 96
darunter Blind, Hilflos             = 139 / 78
darunter Besitzstand (KB)           = 0 / 0
darunter Leistungen nach SGBII, XII = 29 / 18
darunter Besucher Ausland          = 0 / 0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                  = 571 / 553
das Merkzeichen aG                 = 118 / 124
das Merkzeichen H                  = 232 / 161
das Merkzeichen Blind              = 19 / 12
das Merkzeichen RF                 = 234 / 184
das Merkzeichen 1.Kl.              = 0 / 0
das Merkzeichen TBL                = 9 / 4
das Merkzeichen B                  = 392 / 367
das Merkzeichen B unter 6 Jahren    = 3 / 1
das Merkzeichen B ab 6 Jahren       = 389 / 366
Kennzeichnung KB                   = 1 / 0
Kennzeichnung VB                   = 1 / 0
Kennzeichnung EB                   = 0 / 0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                           = 240 / 171
darunter mit Merkzeichen G         = 202 / 144
Gehörlos                          = 44 / 35
Hilflos ohne G                     = 13 / 10
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG = 0 / 0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:23:56
```

Menschen mit Behinderung in Winnenden differenziert nach Altergruppen (Stand 03.12.2024)

Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Soziales und Teilhabe, Schwerbehindertenrecht

```
*****
*          Verarbeitungsprotokoll          *
*          Bestandsstatistiken          *
*****
*****
Beginn der Verarbeitung (Script sb1160.sql) um 03-12-2024 18:29:20
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen ab vollendetem 0 bis 20 Lebensjahr.
Anzahl Behinderte GdB unter 20          = 3 / 3
Anzahl Behinderte ohne GdB            = 3 / 2
Anzahl Behinderte GdB 20              = 0 / 3
Anzahl Behinderte GdB 30              = 4 / 5
Anzahl Behinderte GdB 40              = 2 / 1
Anzahl Behinderte GdB 50              = 21 / 21
Anzahl Behinderte GdB 60              = 4 / 2
Anzahl Behinderte GdB 70              = 4 / 2
Anzahl Behinderte GdB 80              = 15 / 4
Anzahl Behinderte GdB 90              = 0 / 0
Anzahl Behinderte GdB 100             = 12 / 7
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40    = 6 / 6
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 62 / 42
Anzahl Behinderte bis GdB 49          = 9 / 12
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50      = 56 / 36
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise     = 56 / 36
davon ausgegebene gültige Ausweise   = 53 / 33
davon freifahrtberechtigende Ausweise = 46 / 26
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 7 / 7
Gehörlose                            = 3 / 3
davon mit Merkzeichen GL           = 3 / 3
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter = 27 / 12
davon ohne Wertmarke               = 0 / 0
davon Wertmarke gegen Entgelt      = 1 / 0
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)  = 0 / 0
davon Wertmarke ohne Entgelt       = 26 / 12
darunter Blind, Hilflos            = 25 / 12
darunter Besitzstand (KB)          = 0 / 0
darunter Leistungen nach SGBII, XII = 1 / 0
darunter Besucher Ausland         = 0 / 0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                  = 28 / 9
das Merkzeichen aG                 = 5 / 3
das Merkzeichen H                  = 43 / 25
das Merkzeichen Blind              = 0 / 0
das Merkzeichen RF                 = 5 / 6
das Merkzeichen 1.K1.               = 0 / 0
das Merkzeichen TBL                = 0 / 0
das Merkzeichen B                  = 25 / 9
das Merkzeichen B unter 6 Jahren   = 3 / 1
das Merkzeichen B ab 6 Jahren      = 22 / 8
Kennzeichnung KB                  = 0 / 0
Kennzeichnung VB                  = 0 / 0
Kennzeichnung EB                  = 0 / 0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                            = 27 / 12
darunter mit Merkzeichen G        = 16 / 4
Gehörlos                          = 3 / 2
Hilflos ohne G                   = 10 / 8
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG = 0 / 0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:30:22
```

```
*****
*           Verarbeitungsprotokoll          *
*           Bestandsstatistiken          *
*****
*
Beginn der Verarbeitung (Script sbill160.sql) um 03-12-2024 18:31:36
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen ab vollendetem 21 bis 40 Lebensjahr.
Anzahl Behinderte GdB unter 20          = 9 / 10
Anzahl Behinderte ohne GdB             = 3 / 1
Anzahl Behinderte GdB 20                = 14 / 29
Anzahl Behinderte GdB 30                = 28 / 23
Anzahl Behinderte GdB 40                = 9 / 8
Anzahl Behinderte GdB 50                = 51 / 32
Anzahl Behinderte GdB 60                = 13 / 12
Anzahl Behinderte GdB 70                = 11 / 7
Anzahl Behinderte GdB 80                = 16 / 16
Anzahl Behinderte GdB 90                = 4 / 2
Anzahl Behinderte GdB 100               = 55 / 40
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40      = 37 / 31
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 187 / 140
Anzahl Behinderte bis GdB 49             = 60 / 70
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50         = 150 / 109
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise       = 145 / 109
davon ausgegebene gültige Ausweise     = 138 / 106
davon freifahrtberechtigende Ausweise   = 73 / 60
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 65 / 46
Gehörlose                               = 24 / 20
davon mit Merkzeichen GL                = 24 / 20
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter = 49 / 47
davon ohne Wertmarke                   = 2 / 0
davon Wertmarke gegen Entgelt          = 15 / 14
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)      = 0 / 1
davon Wertmarke ohne Entgelt           = 32 / 33
darunter Blind, Hilflos                 = 21 / 24
darunter Besitzstand (KB)               = 0 / 0
darunter Leistungen nach SGBII, XII    = 11 / 9
darunter Besucher Ausland              = 0 / 0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                      = 52 / 46
das Merkzeichen aG                     = 11 / 6
das Merkzeichen H                      = 32 / 26
das Merkzeichen Blind                  = 2 / 1
das Merkzeichen RF                     = 45 / 31
das Merkzeichen 1.Kl.                  = 0 / 0
das Merkzeichen TBL                    = 2 / 1
das Merkzeichen B                      = 47 / 41
das Merkzeichen B unter 6 Jahren       = 0 / 0
das Merkzeichen B ab 6 Jahren          = 47 / 41
Kennzeichnung KB                      = 0 / 0
Kennzeichnung VB                      = 0 / 0
Kennzeichnung EB                      = 0 / 0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                                = 47 / 47
darunter mit Merkzeichen G             = 33 / 37
Gehörlos                               = 16 / 15
Hilflos ohne G                        = 2 / 2
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG   = 0 / 0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:31:39
```

```
*****
*          Verarbeitungsprotokoll      *
*          Bestandsstatistiken       *
*****
*****
Beginn der Verarbeitung (Script sbill160.sql) um 03-12-2024 18:32:31
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen ab vollendetem 41 bis 60 Lebensjahr.
Anzahl Behinderte GdB unter 20           = 56 / 60
Anzahl Behinderte ohne GdB              = 9 / 12
Anzahl Behinderte GdB 20                 = 102 / 86
Anzahl Behinderte GdB 30                 = 97 / 112
Anzahl Behinderte GdB 40                 = 26 / 44
Anzahl Behinderte GdB 50                 = 84 / 118
Anzahl Behinderte GdB 60                 = 44 / 39
Anzahl Behinderte GdB 70                 = 22 / 27
Anzahl Behinderte GdB 80                 = 31 / 30
Anzahl Behinderte GdB 90                 = 8 / 1
Anzahl Behinderte GdB 100                = 109 / 69
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40       = 123 / 156
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 421 / 440
Anzahl Behinderte bis GdB 49             = 281 / 302
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50          = 298 / 284
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise        = 295 / 277
davon ausgegebene gültige Ausweise       = 287 / 270
davon freifahrtberechtigende Ausweise    = 132 / 104
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 155 / 166
Gehörlose                                = 22 / 13
davon mit Merkzeichen GL                  = 22 / 13
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter   = 92 / 64
davon ohne Wertmarke                     = 15 / 18
davon Wertmarke gegen Entgelt            = 19 / 21
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)        = 1 / 1
davon Wertmarke ohne Entgelt             = 58 / 25
darunter Blind, Hilflos                  = 49 / 22
darunter Besitzstand (KB)                 = 0 / 0
darunter Leistungen nach SGBII, XII       = 9 / 3
darunter Besucher Ausland                = 0 / 0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                        = 119 / 97
das Merkzeichen aG                       = 17 / 19
das Merkzeichen H                        = 71 / 37
das Merkzeichen Blind                   = 9 / 3
das Merkzeichen RF                        = 75 / 42
das Merkzeichen 1.Kl.                    = 0 / 0
das Merkzeichen TBL                      = 5 / 3
das Merkzeichen B                        = 93 / 70
das Merkzeichen B unter 6 Jahren         = 0 / 0
das Merkzeichen B ab 6 Jahren            = 93 / 70
Kennzeichnung KB                         = 0 / 0
Kennzeichnung VB                         = 1 / 0
Kennzeichnung EB                         = 0 / 0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                                    = 76 / 46
darunter mit Merkzeichen G               = 68 / 41
Gehörlos                                  = 15 / 10
Hilflos ohne G                           = 1 / 0
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG       = 0 / 0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:32:33
```

```
*****
*           Verarbeitungsprotokoll          *
*           Bestandsstatistiken          *
*****
Beginn der Verarbeitung (Script sbill160.sql) um 03-12-2024 18:33:17
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen ab vollendetem 61 bis 80 Lebensjahr.
Anzahl Behinderte GdB unter 20          = 78 / 103
Anzahl Behinderte ohne GdB             = 8 / 8
Anzahl Behinderte GdB 20                = 120 / 149
Anzahl Behinderte GdB 30                = 159 / 168
Anzahl Behinderte GdB 40                = 69 / 77
Anzahl Behinderte GdB 50                = 235 / 232
Anzahl Behinderte GdB 60                = 83 / 67
Anzahl Behinderte GdB 70                = 63 / 39
Anzahl Behinderte GdB 80                = 72 / 57
Anzahl Behinderte GdB 90                = 26 / 15
Anzahl Behinderte GdB 100               = 129 / 105
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40      = 228 / 245
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 836 / 760
Anzahl Behinderte bis GdB 49             = 426 / 497
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50          = 608 / 515
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise       = 603 / 507
davon ausgegebene gültige Ausweise     = 586 / 489
davon freifahrtberechtigende Ausweise   = 226 / 178
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 360 / 311
Gehörlose                               = 16 / 10
davon mit Merkzeichen GL                = 15 / 10
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter = 131 / 86
davon ohne Wertmarke                   = 61 / 39
davon Wertmarke gegen Entgelt          = 32 / 25
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)      = 2 / 0
davon Wertmarke ohne Entgelt           = 38 / 22
darunter Blind, Hilflos                 = 31 / 18
darunter Besitzstand (KB)               = 0 / 0
darunter Leistungen nach SGBII, XII    = 7 / 4
darunter Besucher Ausland              = 0 / 0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                      = 217 / 173
das Merkzeichen aG                     = 43 / 32
das Merkzeichen H                      = 51 / 36
das Merkzeichen Blind                  = 4 / 6
das Merkzeichen RF                     = 70 / 54
das Merkzeichen 1.Kl.                  = 0 / 0
das Merkzeichen TBL                    = 2 / 0
das Merkzeichen B                      = 127 / 102
das Merkzeichen B unter 6 Jahren       = 0 / 0
das Merkzeichen B ab 6 Jahren          = 127 / 102
Kennzeichnung KB                      = 0 / 0
Kennzeichnung VB                      = 0 / 0
Kennzeichnung EB                      = 0 / 0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                                = 70 / 47
darunter mit Merkzeichen G             = 65 / 43
Gehörlos                               = 9 / 7
Hilflos ohne G                        = 0 / 0
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG    = 0 / 0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:33:20
```

```
*****
*          Verarbeitungsprotokoll          *
*          Bestandsstatistiken          *
*****
*
Beginn der Verarbeitung (Script sbill160.sql) um 03-12-2024 18:33:55
-----
Statistik für den Monat 12.2024
Winnenden , Württ getrennt nach Geschlecht: Männer/Frauen ab vollendetem 81 Lebensjahr.
Anzahl Behinderte GdB unter 20          =  8 /  8
Anzahl Behinderte ohne GdB             =  0 /  4
Anzahl Behinderte GdB 20                = 23 / 20
Anzahl Behinderte GdB 30                = 46 / 44
Anzahl Behinderte GdB 40                = 26 / 19
Anzahl Behinderte GdB 50                = 101 / 94
Anzahl Behinderte GdB 60                = 38 / 53
Anzahl Behinderte GdB 70                = 21 / 58
Anzahl Behinderte GdB 80                = 46 / 53
Anzahl Behinderte GdB 90                = 20 / 22
Anzahl Behinderte GdB 100               = 87 / 93
Anzahl Behinderte mit GdB 30 u. 40     = 72 / 63
Anzahl Behinderte mit GdB von 30 bis incl. 100 = 385 / 436
Anzahl Behinderte bis GdB 49            = 103 / 91
Anzahl Behinderte mit ab GdB 50        = 313 / 373
Gesamtzahl ausgegebener Ausweise      = 312 / 367
davon ausgegebene gültige Ausweise    = 273 / 336
davon freifahrtberechtigende Ausweise = 155 / 229
davon nicht freifahrtberechtigende Ausweise = 118 / 107
Gehörlose                               = 5 /  2
davon mit Merkzeichen GL              = 5 /  2
Gesamtzahl der ausgegebenen Beiblätter = 62 / 55
davon ohne Wertmarke                 = 42 / 36
davon Wertmarke gegen Entgelt        = 6 / 15
davon Wertmarke gegen Entgelt (aG)   = 0 /  2
davon Wertmarke ohne Entgelt         = 14 /  4
darunter Blind, Hilflos              = 13 /  2
darunter Besitzstand (KB)            = 0 /  0
darunter Leistungen nach SGBII, XII  = 1 /  2
darunter Besucher Ausland           = 0 /  0
Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben
das Merkzeichen G                    = 155 / 228
das Merkzeichen aG                   = 42 / 64
das Merkzeichen H                   = 35 / 37
das Merkzeichen Blind                = 4 /  2
das Merkzeichen RF                  = 39 / 51
das Merkzeichen 1.Kl.                = 0 /  0
das Merkzeichen TBL                 = 0 /  0
das Merkzeichen B                   = 100 / 145
das Merkzeichen B unter 6 Jahren    = 0 /  0
das Merkzeichen B ab 6 Jahren       = 100 / 145
Kennzeichnung KB                   = 1 /  0
Kennzeichnung VB                   = 0 /  0
Kennzeichnung EB                   = 0 /  0
davon nehmen die Freifahrt (Beiblatt) in Anspruch
gesamt                           = 20 / 19
darunter mit Merkzeichen G         = 20 / 19
Gehörlos                          = 1 /  1
Hilflos                           = 0 /  0
Schwb.i.S. Art 2 Abs.1 Nr.1 UnbefG = 0 /  0
-----
Ende der Verarbeitung um 03-12-2024 18:33:57
```

V.7 Gesetzesentwurf UN-BRK

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und mit einander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen begründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innenwohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gebräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdienssten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommenderartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
- i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
- ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekreftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekreftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
- Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

- c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
- d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auf fordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die

Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, a)

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenhaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungs mitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a)sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
- i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

- ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszu arbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
 - a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
 - a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33
Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nach- dem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34
Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturräume und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmbaren Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 **Berichte der Vertragsstaaten**

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36
Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38
Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz

ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39
Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40
Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41
Verwahrer 2

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer³ dieses Übereinkommens.

Artikel 42
Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43
Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44
Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die

durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim General sekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Quelle:

Hrsg.: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2015, 2. Auflage August 2016). Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Aktionsplan_UN-BRK_Aug-2016_barrierefrei.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2024).

Kontakt/Impressum



Stadtverwaltung Winnenden
Amt für Soziales, Senioren und Integration

Rathaus Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Tel.: 07195 13 - 145
E-Mail: Inklusion@winnenden.de
www.winnenden.de/inklusion